

# **Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 19. Januar 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2 Situation im Kanton St.Gallen</b>	<b>5</b>
<b>3 Ausgestaltung des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen</b>	<b>5</b>
3.1 Unterstützte Branchen	6
3.2 Unterstützungsberechtigung / Kriterien	8
<b>4 Abwicklung / Vollzug des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen</b>	<b>11</b>
4.1 Vollzugszeitpunkt	11
4.2 Zuteilung der Mittel	11
4.3 Gesuchsverfahren	11
4.3.1 Einreichung	11
4.3.2 Prüfaufgaben Kanton (intern)	11
4.3.3 Fachgremium (extern)	12
4.3.4 Verfügbare Stelle des Kantons und Rechtsmittel	12
4.3.5 Auszahlungsstelle A-fonds-perdu-Beiträge	12
4.3.6 Abwicklung Solidarbürgschaften über BG OST-SÜD	13
<b>5 Berichterstattung gegenüber dem Staatssekretariat für Wirtschaft / Dokumentation / Ablage</b>	<b>13</b>
<b>6 Missbrauchsbekämpfung / Umgang mit Missbrauchsfällen</b>	<b>13</b>
<b>7 Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten</b>	<b>15</b>
7.1 Covid-19-Unterstützung Sport durch den Bund	15
7.2 Grossveranstaltungen im Kanton St.Gallen	16
7.2.1 Grundsätze einer staatlichen Unterstützung im Bereich Grossveranstaltungen	17
7.2.2 Rahmenbedingungen der Unterstützung	17
7.2.3 Mögliche Formen der staatlichen Unterstützung	18

7.2.4	Finanzierung aus besonderem Eigenkapital	18
7.2.5	Sicherung Bundesdarlehen Sport durch den Kanton	18
7.3	Sicherung Bundesdarlehen des Fussballclubs St.Gallen 1879	19
7.3.1	Ausgangslage	19
7.3.2	Geschichte	19
7.3.3	Rechtsform und Organisation	19
7.3.4	Finanzielle Entwicklung	20
7.3.5	Lohntransparenz	21
7.3.6	Bedeutung des FCSG 1879	21
7.3.7	Aktuelle Lage aufgrund des Coronavirus	22
7.3.8	Sicherung Bundesdarlehen durch Kanton St.Gallen	24
7.3.9	Finanzielle Unterstützung durch Stadt St.Gallen	24
7.4	Sicherung Bundesdarlehen der SC Rapperswil-Jona Lakers	24
7.4.1	Ausgangslage	24
7.4.2	Geschichte	25
7.4.3	Rechtsform und Organisation	25
7.4.4	Finanzielle Entwicklung	26
7.4.5	Lohntransparenz	26
7.4.6	Bedeutung der SCRJ Lakers	26
7.4.7	Aktuelle Lage aufgrund des Coronavirus	27
7.4.8	Sicherung Bundesdarlehen durch Kanton St.Gallen	29
7.4.9	Finanzielle Unterstützung durch Stadt Rapperswil-Jona	29
<b>8</b>	<b>Unterstützung von Seilbahnunternehmen</b>	<b>29</b>
<b>9</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs</b>	<b>29</b>
<b>10</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>37</b>
10.1	Härtefallmassnahmen	37
10.2	Sportvereine	38
10.3	Seilbahnunternehmen	38
10.4	Gesamte Mehrkosten der Vorlage	38
10.5	Finanzierung aus dem besonderen Eigenkapital	38
<b>11</b>	<b>Referendum</b>	<b>39</b>
<b>12</b>	<b>Antrag</b>	<b>39</b>
	<b>Entwurf (Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie)</b>	<b>40</b>

## Zusammenfassung

*In Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) haben die eidgenössischen Räte eine Härtefallregelung für Unternehmen getroffen. Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, sollen in Härtefällen finanziell unterstützt werden können. Die Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Unternehmen, die Anforderungen an die Ausgestaltung der kantonalen Härtefallmassnahmen, die Verfahren und Zuständigkeiten, die Höhe der Bundesbeiträge und ihre Aufteilung auf die Kantone sowie die Berichterstattung der Kantone.*

*Die Bundesversammlung beschloss am 18. Dezember 2020 zahlreiche Änderungen des Covid-19-Gesetzes. Diese umfassen im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Gewährung von Härtefallmassnahmen an Unternehmen, deren Aufstockung auf insgesamt 1 Mrd. Franken und eine Erhöhung des Anteils des Bundes auf rund zwei Drittel, die Gewährung von A-fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen für Klubs des professionellen und des semiprofessionellen Mannschaftssports sowie verschiedene Abweichungen vom eidgenössischen Arbeitslosenversicherungs-gesetz. In der Folge passte der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung an die Änderungen des Covid-19-Gesetzes an. Eine weitere Änderung – im Wesentlichen gelockerte Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen – trat am 14. Januar 2021 in Kraft.*

*Mit der dringlichen Verordnung vom 15. Dezember 2020 des Kantons St. Gallen über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie hat die Regierung eine erste Härtefallregelung auf Basis der entsprechenden bundesrechtlichen Grundlagen getroffen. Am 5. Januar 2021 und am 19. Januar 2021 hat sie verschiedene Änderungen der bundesrechtlichen Vorgaben betreffend die Härtefallmassnahmen nachvollzogen und die kantonale Härtefallverordnung punktuell angepasst.*

*Die Regierung hatte dem Kantonsrat bereits in der Novembersession 2020 in Aussicht gestellt, auf die Februarsession 2021 hin den Erlass formell-gesetzlicher Bestimmungen zu beantragen. Mit dieser Vorlage soll nun das dringliche Verordnungsrecht in die ordentliche Gesetzgebung überführt werden.*

*Die kantonale Ausgestaltung des Covid-Härtefallprogramms richtet sich nach den Vorgaben des Bundes. Von «Härtefällen» kann insbesondere dann gesprochen werden, wenn trotz der bisherigen Unterstützungen (insbesondere Covid-Kredite des Bundes, kantonale Unterstützungsmassnahmen, Kurzarbeitsentschädigung sowie Corona-Erwerbsersatz) existenzielle Liquiditätsengpässe bestehen. Das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons muss den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechen, damit sich der Bund an den kantonalen Massnahmen beteiligt.*

*Total soll für die Unterstützung von Härtefällen im Kanton ein Gesamtvolumen von 98,9 Mio. Franken zur Verfügung stehen, wobei diese Mittel als nicht rückzahlbare Beiträge und in Form von Solidarbürgschaften ausgerichtet werden. Der Bund übernimmt dabei rund zwei Drittel und der Kanton rund ein Drittel der anfallenden Kosten. Der Anteil des Kantons beträgt rund 32 Mio. Franken. Für die Prüfung der Gesuche setzt der Kanton ein externes Fachgremium ein.*

*Die Vorlage beinhaltet auch die Grundlage, um Seilbahnbetreiber in den Wintersportgebieten zu unterstützen. Diese erfüllen in der Regel die geforderte Umsatzeinbusse gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben nicht und können deshalb nicht von der Härtefall-Regelung profitieren. Gleichwohl sehen sie sich zumindest teilweise mit ernsthaften Liquiditätsproblemen konfrontiert. In diesem Bereich soll die Regierung Darlehen oder nicht rückzahlbare Beiträge gewähren können, wobei sich bei Letzteren die Standortgemeinden mit 40 Prozent beteiligen müssen.*

*Gestützt auf Art. 13 des Covid-19-Gesetzes können Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Sicherstellung der Liquidität und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs Darlehen beim Bund beziehen. Durch die Schaffung einer Gesetzesgrundlage soll der Kanton ermächtigt werden, entsprechende Darlehen im Umfang von 25 Prozent abzusichern. Der FC SG 1879 und die SCRJ Lakers haben Darlehen von 4,5 Mio. Franken und 2,8 Mio. Franken beantragt. Gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage soll die Regierung den beiden Sportklubs Sicherheiten im Umfang von insgesamt 1,825 Mio. Franken gewähren können.*

*Der Erlass soll gemäss Antrag der Regierung unmittelbar nach Beschluss des Kantonsrates in der Februarsession 2021 (zwei Lesungen) in Vollzug gesetzt werden. Dennoch ist wie bereits bei den im Frühjahr 2020 gewährten Liquiditätshilfen für Unternehmen ein obligatorisches Finanzreferendum erforderlich, da mit einmaligen Mehrkosten von insgesamt bis zu 40 Mio. Franken zu rechnen ist.*

*Die Finanzierung der Massnahmen soll wie bei anderen Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie aus dem besonderen Eigenkapital erfolgen.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

## **1 Ausgangslage**

In Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz [SR 818.102]) haben die eidgenössischen Räte eine Härtefallregelung für Unternehmen getroffen. Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind – insbesondere jene in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schaustellerinnen und Schausteller, Dienstleisterinnen und Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe – sollen in Härtefällen finanziell unterstützt werden können. Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Covid-19-Gesetzes regelt der Bundesrat die Einzelheiten in einer Verordnung.

Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde vom 4. bis 13. November 2020 in die Vernehmlassung gegeben. Der Bundesrat hat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung [SR 951.262]) an seiner Sitzung vom 25. November 2020 erlassen und auf den 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt. Die Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Unternehmen, die Anforderungen an die Ausgestaltung der kantonalen Härtefallmassnahmen, die Verfahren und Zuständigkeiten, die Höhe der Bundesbeiträge und ihre Aufteilung auf die Kantone sowie die Berichterstattung der Kantone.

Die Bundesversammlung beschloss am 18. Dezember 2020 zahlreiche Änderungen des Covid-19-Gesetzes (AS 2020, 5821). Diese umfassen im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Gewährung von Härtefallmassnahmen an Unternehmen, dessen Aufstockung auf insgesamt eine Milliarde Franken und eine Erhöhung des Anteils des Bundes auf rund zwei Drittel, die Gewährung von A-fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen für Klubs des professionellen und des semiprofessionellen Mannschaftssports sowie verschiedene Abweichungen vom eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0). In der Folge passte der Bundesrat die Covid-19-

Härtefallverordnung an die Änderungen des Covid-19-Gesetzes an (AS 2020, 5849). Eine weitere Änderung – im Wesentlichen gelockerte Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen – trat am 14. Januar 2021 in Kraft (AS 2021, 8).

Mit dringlicher Verordnung vom 15. Dezember 2020 des Kantons St.Gallen über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie hat die Regierung eine erste Härtefallregelung im Sinn der zitierten bundesrechtlichen Grundlagen getroffen (nGS 2020-122 [sGS 571.301]). Am 5. Januar 2021 hat sie die Änderungen der bundesrechtlichen Vorgaben betreffend die Härtefallmassnahmen nachvollzogen und die kantonale Härtefallverordnung punktuell angepasst (nGS 2021-001). Eine weitere Anpassung aufgrund der Änderungen der bundesrechtlichen Grundlagen vom 13. Januar 2021 erfolgt mit Wirkung ab 22. Januar 2021. Die Regierung hat dem Kantonsrat ferner bereits in Aussicht gestellt, auf die Februarsession 2021 hin den Erlass formell-gesetzlicher Bestimmungen zu beantragen. Über dieses Vorgehen hat die Regierung den Kantonsrat anlässlich der Novembersession 2020 mittels eines so genannten blauen Blatts informiert.

## **2 Situation im Kanton St.Gallen**

Als Folge der Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus sind auch im Kanton St.Gallen weiterhin Unternehmen in ihrer Leistungserbringung eingeschränkt. Ein starker Umsatzrückgang bei anhaltenden Fixkosten führt zu Liquiditätsengpässen und – in der Folge – zur Gefährdung der Unternehmen an sich und ihrer Arbeitsplätze.

Der Kanton St.Gallen hat sich in jüngster Vergangenheit an verschiedenen Massnahmen zur Unterstützung der betroffenen Branchen beteiligt oder eigenständig solche getroffen:

- COVID-19-Solidarbürgschaften des Bundes;
- COVID-19-Verordnung Kultur des Bundes;
- Liquiditätshilfen in Härtefällen durch den Kanton ergänzend zum Bund;
- Sistierung der Tourismusabgaben für zwei Jahre;
- Recovery-Massnahmen Tourismus;
- Stabilisierungspaket Bund für Leistungs- und Breitensport;
- Massnahmen im Bereich Grossveranstaltungen;
- Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus;
- Unterstützungsbeiträge für COVID-19-Bedürftige.

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 10. November 2020 entschieden, sich zusätzlich an den Härtefallmassnahmen des Bundes zu beteiligen. Das Gesamtvolumen der möglichen Härtefallmassnahmen beträgt aktuell 98,9 Mio. Franken, wobei sich die höchstmögliche Beteiligung des Kantons auf rund 32 Mio. Franken beläuft. Zudem hat sich die Regierung auch dafür ausgesprochen, im Bereich der professionellen Sportvereine (FC St.Gallen und Rapperswil-Jona Lakers) und im Bereich der Seilbahnunternehmen gezielte Unterstützungen vorzusehen.

## **3 Ausgestaltung des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen**

Die kantonale Ausgestaltung des Covid-Härtefallprogramms richtet sich nach den Vorgaben des Bundes. Von «Härtefällen» kann insbesondere dann gesprochen werden, wenn trotz der bisherigen Unterstützungen (insbesondere Covid-Kredite des Bundes, kantonale Unterstützungsmassnahmen, Kurzarbeitsentschädigung sowie Corona-Erwerbssersatz) erhebliche ungedeckte Fixkosten bestehen.

Das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons muss den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechen, damit sich der Bund an den kantonalen Massnahmen beteiligt. Den Kantonen ist es laut den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung unbenommen, die Unterstützungsvoraussetzungen durch weitere «Muss-Kriterien» einzugrenzen.

Im vorliegenden Entwurf wird zunächst auf die Unterstützungsvoraussetzungen der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes verwiesen. In ausgewählten Punkten werden die Voraussetzungen durch kantonale Vorgaben enger gefasst, um Fehlallokationen zu verhindern. Es sollen schliesslich nur Unternehmen unterstützt werden, die nach betriebswirtschaftlichen bzw. kaufmännischen Kriterien eine Chance auf Weiterbestand haben. Die Regierung sieht die Aufgabe des Kantons vor allem darin, die besonders betroffenen Branchen im Kanton St.Gallen zu unterstützen. Ihre Sorge liegt insbesondere darin, dass bis anhin noch gut funktionierende Unternehmen aufgrund von Unterbrüchen in den Lieferketten oder anderen durch die Epidemie verursachte Beschränkungen, die durch den Staat nicht beeinflusst werden können, beeinträchtigt werden.

Die Unterstützung soll vorrangig durch nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden. Ergänzend dazu können Solidarbürgschaften gewährt werden.

### 3.1 Unterstützte Branchen

Mit den Härtefallmassnahmen können einerseits Unternehmen unterstützt werden, die nach den Vorschriften des Bundes als behördlich geschlossen gelten und andererseits nicht behördlich geschlossene Unternehmen, wenn sie einen Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung erlitten haben und zudem einer der folgenden Branchen angehören:<sup>1</sup>

- Gastronomie;
- Hotellerie;
- Reisen und Tourismus;
- Märkte und Messen;
- Freizeit und Veranstaltungen;
- Tierparks.

Die konkrete Eingrenzung erfolgt anhand der NOGA Systematik<sup>2</sup> (Abkürzung von «Nomenclature Générale des Activités économiques», Deutsch: «Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige»). Nach dieser Systematik werden Unternehmen anhand ihrer wirtschaftlichen Haupttätigkeit klassiert. Jedes Unternehmen ist mit einer Nummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) einem NOGA-Code zugeordnet, und zwar gemäss der Hauptwirtschaftstätigkeit. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die den grössten Beitrag zur Wertschöpfung dieser Einheit leistet. Der NOGA-Code wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) vergeben. Gelegentlich gibt es Fälle, in denen der NOGA-Code nicht oder nicht mehr zutreffend ist, weil sich etwa der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebs verschoben hat. Derartige Verschiebungen sind bei der Prüfung der Gesuche einzelfallweise zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Zu berücksichtigen ist, dass zumindest ein Teil der Unternehmen aus den nachfolgend genannten Branchen bereits aufgrund des anderen Kriteriums der behördlichen Schliessung als grundsätzlich anspruchsberechtigt gelten kann (vgl. in Abschnitt 9 die Erläuterungen zu Art. 4).

<sup>2</sup> <https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de>.

Die folgenden NOGA-Codes decken die vorerwähnten Branchen ab:

<b>NOGA 2008</b>	<b>Beschreibung</b>
478100	Detailhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten
478200	Detailhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten
478900	Detailhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten
493100	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)
493200	Betrieb von Taxis
493901	Nicht-regelmässiger Personenbeförderung im Landverkehr
493902	Regelmässige Personenbeförderung im Regional- und Fernverkehr
493903	Personenbeförderung mittels Zahnrad-, Seilbahnen und Skiliften
503000	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
511000	Personenbeförderung in der Luftfahrt
522300	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt (inkl. Flugschulen)
551001	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Restaurant
551002	Hotels, Gasthöfe und Pensionen ohne Restaurant
551003	Verwaltung von Hotels, Gasthöfen und Pensionen
559000	Sonstige Beherbergungsstätten
561001	Restaurants, Imbissstuben, Tea-Rooms und Gelaterias
561002	Restaurants mit Beherbergungsangebot
561003	Verwaltung von Restaurantbetrieben
562100	Event-Caterer
562900	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
563001	Bars
563002	Diskotheken, Dancings, Night Clubs
591400	Kinos
772100	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten
772200	Videotheken
772900	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern
791100	Reisebüros
791200	Reiseveranstalter
799001	Reservationsdienst zur Beherbergung von Touristen
799002	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
823000	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
855100	Sport- und Freizeitunterricht
855200	Kulturunterricht
931300	Gymnastik- und Fitnesszentren
932100	Vergnügungs- und Themenparks
932900	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.
960101	Wäscherei
960102	Textilreinigung

In diesem Geltungsbereich befinden sich gemäss Betriebs- und Unternehmensregister im Kanton St.Gallen rund 2'700 Unternehmen mit Mitarbeitenden. Allein im Bereich Gastronomie und Hotellerie bestehen rund 1'600 Betriebe mit Mitarbeitenden. Die grosse Mehrheit der Anträge ist entsprechend aus dieser Branche zu erwarten. Hinsichtlich der erwarteten Anzahl von Anträgen ist ergänzend festzuhalten, dass mit der Regelung für Zulieferbetriebe und dem erleichterten Zugang für behördlich geschlossene Betriebe noch zahlreiche weitere Gesuche zu erwarten sind. Die Regierung kann beschliessen, die Härtefallmassnahmen auf weitere Branchen auszudehnen.

### 3.2 Unterstützungsberechtigung / Kriterien

Die kantonale Regelung richtet sich zunächst zwingend nach den Kriterien der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes. Um den Aspekt der volkswirtschaftlichen Relevanz stärker zu betonen, sind einige Voraussetzungen jedoch enger gefasst. Diese Kriterien sind in den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

– *Rechtsform*

Als «Unternehmen» gelten Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen.

– *UID-Nummer*

Die Unternehmen müssen über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen.

– *Sitz des Unternehmens*

Das Unternehmen muss seinen Sitz gemäss Handelsregister-Eintrag im Kanton St.Gallen haben (Stichtag ist der 1. Oktober 2020). Ein Eintrag lediglich als Zweigniederlassung berechtigt nicht zum Bezug von Härtefallmassnahmen (bei diesen ist der Sitzkanton zuständig).

– *Gründungsdatum*

Das Unternehmen muss vor dem 1. März 2020 im Handelsregister eingetragen worden sein. Bei fehlendem Handelsregistereintrag muss es nachweislich vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein.

– *Operative Geschäftstätigkeit im Kanton St.Gallen (zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*

Das Unternehmen muss im Kanton St.Gallen operativ tätig sein und über eigene oder gemietete Betriebsräumlichkeiten (Büro, Lager o.Ä.) verfügen.

– *Anzahl Arbeitsplätze in der Schweiz (z.T. zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*

Das Unternehmen muss über eine Mindestzahl von Arbeitsplätzen in der Schweiz im Umfang von 100 Stellenprozenten verfügen. Stichtag ist der 15. März 2020.

– *Keine wesentliche Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand*

Die Kapitalbeteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf insgesamt nicht mehr als 10 Prozent betragen. Hierbei wird – sofern verfügbar – der Beteiligungsspiegel der entsprechenden Stellen zur Beurteilung zugezogen.

- *Umsatz*<sup>3</sup>  
Das Unternehmen muss im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 50'000.– erzielt haben.
- *Lohnkosten*  
Die Lohnkosten des Unternehmens müssen überwiegend (d.h. zu über 50 Prozent) in der Schweiz anfallen.
- *Ausschluss von Mehrfachunterstützung (z.T. zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*  
Das Unternehmen darf keinen Anspruch auf eine branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe des Bundes oder des Kantons in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben. Andernfalls sind diese Finanzhilfen zu beantragen. Bezogene Kurzarbeitsentschädigung oder Corona-Erwerbsersatz gilt nicht als Mehrfachunterstützung und wird nicht dem Umsatz hinzugerechnet.
- *Vermögens- und Kapitalsituation (z.T. zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*  
In der bis 13. Januar 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung musste das gesuchstellende Unternehmen seine Profitabilität und Überlebensfähigkeit folgendermassen belegen (Art. 4 Abs. 2): Es durfte zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet gewesen sein (Bst. a), sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befunden haben (Bst. b), sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden haben (Bst. c) und es musste mit einem Nachweis der Überlebensfähigkeit glaubhaft machen, dass seine Finanzierung mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann (Bst. d). Mit der Änderung vom 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die zu erbringenden Nachweise reduziert. Neu gilt jedes Unternehmen als «profitabel» und «überlebensfähig», das sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet und das sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat, das nicht bereits durch eine Zahlung abgeschlossen oder für das noch keine Zahlungsplanung vereinbart werden konnte.

Der Entwurf sieht vor, die bis 13. Januar 2021 geltenden strengeren Anforderungen aufrechtzuerhalten und die per 14. Januar 2021 aufgehobenen Art. 4 Abs. 2 Bst. a und d der Covid-19-Härtefallverordnung als zusätzliche Regelung in das kantonale Recht zu überführen. Damit soll sichergestellt werden, dass von der Härtefallregelung nur grundsätzlich überlebensfähige und profitable Unternehmen profitieren können. Die neue Regelung des Bundesrates geht hierbei zu wenig weit. Das Unternehmen muss demnach weiterhin belegen, dass die Geschäftstätigkeit in den Jahren 2018 und 2019 grundsätzlich profitabel war, d.h. dass die Jahresrechnungen 2018 und 2019 keine strukturellen Verluste aus dem operativen Geschäft ausweisen.

Das Unternehmen muss, um die Überlebensfähigkeit nachzuweisen, über eine Finanzplanung verfügen, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme über die Epidemie hinaus gesichert werden kann (Prüfaufgabe des Fachgremiums).

Als «Sozialversicherungsbeiträge» im Sinn der Verordnung sind die von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) genannten «obligatorischen Sozialversicherungen» AHV/IV/EO und ALV zu verstehen. Forderungen der 2. Säule oder nach UVG bleiben unberücksichtigt.

---

<sup>3</sup> Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später auf oder wurde es 2019 oder 2018 gegründet und sind darum die Geschäftsjahre 2019 oder 2018 überlang, gilt als durchschnittlicher Umsatz nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Covid-19-Härtefallverordnung der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.

Ergänzend dazu wird im Gesetzesentwurf festgelegt, dass sich das Unternehmen am 15. März 2020 auch nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche Forderungen befunden haben darf, das nicht bereits durch eine Zahlung abgeschlossen oder für das noch keine Zahlungsplanung vereinbart werden konnte. Als steuerrechtliche Forderung im Sinn des Gesetzesentwurfs gelten auch Forderungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (z.B. MWST) oder andere Forderungen aus dem Steuerrecht (z.B. Bussen usw.).

– *Ergriffene Selbsthilfemassnahmen*

Das Unternehmen muss belegen, dass es seit Ausbruch der Pandemie die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen bzw. die Massnahmen zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis ergriffen hat (z.B. Verzicht auf Dividenden, Tantiemen, Verzicht auf Rückzahlung von Aktionärsdarlehen u.Ä.). Ebenfalls müssen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die freien Reserven oder Rückstellungen aufgelöst sowie nicht betriebsnotwendige Aktiven verwertet sein. Auf Basis der Selbstdeklaration wird die Einhaltung dieser Bedingungen vom so genannten Fachgremium geprüft.<sup>4</sup> Das Erfordernis gilt nicht für behördlich geschlossene Unternehmen nach Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung.

– *Umsatzrückgang*<sup>5</sup>

Das Unternehmen muss belegen, dass sein Jahresumsatz 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt. Das Unternehmen hat den erlittenen Umsatzrückgang für das gesamte Kalenderjahr 2020 (alternativ über die letzten 12 Monate bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021) angemessen zu belegen, beispielsweise anhand eines Zwischenabschlusses mit Hochrechnung 2020, der Mehrwertsteuerabrechnungen der Quartale 1 bis 3 mit geschätzten Zahlen des 4. Quartals oder anderen zweckdienlichen Nachweisen. Bezogene Kurzarbeitsentschädigung oder Corona-Erwerbsersatz sind in dieser Betrachtungsweise nicht als Umsatz zu zählen (Prüfungsaufgabe des Fachgremiums).

Der Nachweis des Umsatzrückgangs und weiterer Anspruchsvoraussetzungen entfällt, wenn das Unternehmen seit 1. November 2020 während wenigstens 40 Tagen von einer behördlichen Anordnung zur Schliessung betroffen war.

– *Umsatzanteil im Geltungsbereich (zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*

Mindestens 75 Prozent des Umsatzes des Unternehmens muss in einer oder mehreren Branchen gemäss Ziff. 3.1 anfallen.

– *Umsatzrückgang von Zulieferern (zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*

Unternehmen, die keiner der unterstützten Branchen zuzuordnen sind, können ebenfalls unterstützt werden, wenn sie einen Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung erlitten haben und nachweisen, dass dieser zu mehr als 75 Prozent auf ausgebliebene Geschäftstätigkeiten mit behördlich geschlossenen Unternehmen oder mit Unternehmen aus den unterstützten Branchen zurückzuführen ist.

---

<sup>4</sup> Die Details der Prüfung werden vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung des Fachgremiums festgelegt, vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieses Erlasses.

<sup>5</sup> Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der berechnete Umsatz 2019 als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.  
Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2019 gegründet worden sind, gilt der berechnete Umsatz der zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.

– *Ungedeckte Fixkosten*

Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, ist auch der Anteil an nicht gedeckten Fixkosten eines Unternehmens zu berücksichtigen: Unternehmen, deren Kosten insbesondere aus Lohnkosten bestehen, die durch Kurzarbeitsentschädigung und/oder Covid-Erwerbsersatzleistungen bereits weitgehend abgedeckt werden, sollen auch bei starkem Umsatzrückgang nicht zwingend als Härtefall gelten. Das Unternehmen muss deshalb im Rahmen der Antragsstellung bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.

## **4 Abwicklung / Vollzug des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen**

Der bereits laufende Vollzug des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen soll unverändert fortgeführt werden.

### **4.1 Vollzugszeitpunkt**

Gesuche können – unter geltendem Verordnungsrecht – bereits seit Aufschaltung des elektronischen Gesuchsformulars am 4. Januar 2021 eingereicht werden. Wenn die verfügbaren Mittel aufgebraucht sind, wird die Gesuchseinreichung deaktiviert.

Eine erneute Gesuchseinreichung nach Vorliegen einer ablehnenden Verfügung oder einer teilweisen Gutheissung des Gesuchs ist unter unveränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen nicht gestattet (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzesentwurfs betreffend «einmalige» Einreichung).

### **4.2 Zuteilung der Mittel**

Die Prüfung der Gesuche und Zuteilung der Mittel erfolgt laufend. Die Zuteilung der Mittel erfolgt nach positiver Prüfung der Anträge nach dem Zeitpunkt des Gesuchseingangs. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrags besteht nicht.

### **4.3 Gesuchsverfahren**

#### **4.3.1 Einreichung**

Das Gesuch ist zwingend online einzureichen. Eine andere Form der Eingabe (z.B. schriftlich) ist nicht möglich. Die Daten sollen soweit als möglich bereits bei der Eingabe auf ihre Plausibilität geprüft werden. Unvollständige Gesuche (fehlende oder falsche Angaben im Formular / fehlende Unterlagen) sollen mit technischen Mitteln möglichst vermieden werden.

Dritte (Treuhandler, Banken u.Ä.) können bei der Gesuchseinreichung unterstützen oder die Gesuchseingabe im Sinne einer Dienstleistung übernehmen, sofern sie vom Unternehmen dazu bevollmächtigt worden sind.

#### **4.3.2 Prüfaufgaben Kanton (intern)**

Die Prüfstelle des Kantons setzt sich aus Verwaltungsmitarbeitenden verschiedener Amtsstellen zusammen:

- Konkursamt;
- Betreibungsämter der politischen Gemeinden;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit / Standortförderung.

Die Prüfstelle des Kantons ist für die Prüfung der grundlegenden Voraussetzungen gemäss Abschnitt 3.1 und 3.2 zuständig. Wenn sämtliche Kriterien positiv geprüft wurden, wird das Gesuch dem Fachgremium weitergeleitet.

Wenn bei einem oder mehreren Kriterien die Prüfung negativ ausfällt, wird das Gesuch direkt an die verfügende Stelle des Kantons zur Ablehnung weitergeleitet (einschliesslich Angabe der Gründe).

### **4.3.3 Fachgremium (extern)**

Das Fachgremium (extern) wird durch einen vom Kanton mandatierten Dritten geleitet (OBT AG) und setzt sich aus Fachpersonal der OBT AG und aus dem Bankenumfeld sowie je einer Person aus dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Finanzdepartement zusammen. Das Fachgremium ist für die materielle Beurteilung der Gesuche zuständig.

Die Mitglieder aus dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Finanzdepartement fungieren als Schnittstelle in die Departemente.

Verläuft die Prüfung positiv, leitet die Fachstelle das Gesuch an die verfügende Stelle des Kantons weiter mit einer Empfehlung auf Zustimmung sowie mit Antrag auf Höhe und Ausgestaltung der Härtefallmassnahme.

Wenn bei einem oder mehreren Kriterien die Prüfung negativ ausfällt, leitet die Fachstelle das Gesuch mit einer Empfehlung auf Ablehnung an die verfügende Stelle des Kantons weiter.

### **4.3.4 Verfügende Stelle des Kantons und Rechtsmittel**

#### **4.3.4.a Ausfertigung**

Vorbescheide und Verfügungen (Zustimmung oder Ablehnung des Gesuchs) werden durch das Volkswirtschaftsdepartement ausgefertigt, d.h. insbesondere nicht durch das Fachgremium.

Die vollständige Gutheissung des Gesuchs wird in Form einer unbegründeten Verfügung eröffnet. Wird auf das Gesuch nicht eingetreten oder wird es – nach materieller Prüfung – teilweise oder vollständig abgewiesen, wird dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit kurzer Begründung zunächst formlos eröffnet mit dem Hinweis, dass innert 14 Tagen eine begründete Verfügung verlangt werden kann (Vorbescheid).

#### **4.3.4.b Ermächtigungen**

Auf eine Unterschrift wird bei gutheissenden Verfügungen verzichtet. (Teilweise) negative Verfügungen, die im Nachgang zu einem Vorbescheid erlassen werden, sind dagegen auf die Einwände der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers hin zu prüfen und von den dazu ermächtigten Personen zu unterzeichnen. Zusammen mit der dringlichen Verordnung wurden in der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) mehrere Personen dazu ermächtigt, diese Verfügungen im Namen des Departementes zu unterzeichnen. Diese Regelung wird unverändert fortgeführt. Es ist lediglich eine formale Nachführung der ErmV vorzunehmen.

#### **4.3.4.c Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (vgl. Art. 59<sup>bis</sup> Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]).

### **4.3.5 Auszahlungsstelle A-fonds-perdu-Beiträge**

Das Finanzdepartement (Amt für Finanzdienstleistungen) zahlt die entsprechenden Beiträge dem gesuchstellenden Unternehmen gemäss Vorerfassung und materieller Prüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement einmalig oder gestaffelt aus.

#### **4.3.6 Abwicklung Solidarbürgschaften über BG OST-SÜD**

Bei Solidarbürgschaften kommt ein Verfahren zum Zuge, welches sich an die bisherige Praxis im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten anlehnt. Die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (nachfolgend BG OST-SÜD) stellt die Solidarbürgschaft in Höhe von 100 Prozent aus und die Bank gewährt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die entsprechende Kreditlimite zu einheitlichen Zinskonditionen. Die Regierung legt nach Anhörung der teilnehmenden Banken den Zinssatz für Kredite fest, die durch Solidarbürgschaften besichert sind. Aktuell ist ein Zinssatz von 0,0 Prozent vorgesehen. Mit dieser Verzinsung gelten allfällige Aufwände der Banken zur Erfüllung der Reportingpflichten des Kantons zuhanden des Staatssekretariates für Wirtschaft als abgegolten. Die Entschädigung der BG OST-SÜD wird in einer Vereinbarung geregelt.

Mit der Gewährung der Solidarbürgschaft ist eine Zusicherung des Kantons, aber noch kein Zahlungsfluss verbunden. Letzterer würde erst bei einem Kreditausfall erfolgen.

### **5 Berichterstattung gegenüber dem Staatssekretariat für Wirtschaft / Dokumentation / Ablage**

Mit dem elektronischen Gesuchsprozess, der elektronischen Prüfung der Voraussetzungen und Gesamtbeurteilung mittels Prüfcheckliste kann die Dokumentation vollständig elektronisch dokumentiert und archiviert werden. Gemäss Art. 18 der Covid-19-Härtefallverordnung umfasst der Mindestumfang der Berichterstattung folgende Informationen:

- UID-Nummern und Namen der unterstützten Unternehmen;
- Betrag und Form der Unterstützung der Unternehmen;
- Bestätigung der Einzelfallprüfung und der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen;
- Berichterstattung über den Stand der offenen rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften und Garantien;
- Berichterstattung über Vorkehrungen zur Missbrauchsbekämpfung.

Sämtliche durch das Staatssekretariat für Wirtschaft geforderten Information sind beim Kanton elektronisch abrufbar und können für ein Reporting gemäss vorgegebener Periodizität (bis 2021 monatlich, ab 2022 halbjährlich) aufbereitet werden. Die Form des entsprechenden Reportings wurde durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) grösstenteils definiert. Seitens des SECO ist dafür ein Reporting-Tool vorgesehen. Die Schnittstellendefinition wurde dem Kanton St.Gallen mitgeteilt und scheint mit vertretbarem Aufwand realisierbar zu sein. Die nachträgliche Rechnungsstellung erfolgt durch das Finanzdepartement des Kantons St.Gallen (jährlich für Ausfälle aus Solidarbürgschaftsverpflichtungen, allenfalls halbjährlich für nicht rückzahlbare Beiträge).

### **6 Missbrauchsbekämpfung / Umgang mit Missbrauchsfällen**

Gemäss Art. 11 der Covid-19-Härtefallverordnung ist die Voraussetzung für die Beteiligung des Bundes, dass die Kantone adäquate Massnahmen zur Schadensverhütung bzw. -minderung und zur Missbrauchsbekämpfung ergreifen.

Der Kanton sieht für die nachfolgenden Bereiche folgende Regelungen vor:

a) Geeignete Massnahmen zur Bewirtschaftung von Solidarbürgschaften:

Der Kanton arbeitet für die Vergabe von Solidarbürgschaften mit der BG OST-SÜD zusammen. Dabei handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte gemeinnützige Organisation, die spezialisiert ist auf die Gewährung von Bürgschaften. Die Vergabe und die Bewirtschaftung orientieren sich eng am Standardprozess der BG OST-SÜD. Die BG OST-SÜD prüft nach einem positiven Entscheid zur Ausrichtung eines rückzahlbaren Darlehens durch das

Volkswirtschaftsdepartement die Vollständigkeit der Akten, nimmt bei Bedarf Rücksprache mit dem Finanzdepartement und erstellt danach den Bürgschaftsvertrag, damit die Bank der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den bewilligten Darlehensbetrag auszahlen kann. Weiter stellt die BG OST-SÜD die korrekte Abwicklung sicher und ist für das Inkasso der verbürgten Forderung zuständig. Es erfolgt ein periodisches Reporting an das Finanzdepartement.

b) Geeignete Massnahmen, um den Forderungsbetrag nach Eintritt von Bürgschaftsverlusten wieder einbringen zu können:

Durch die Zusammenarbeit mit der BG OST-SÜD ist gemäss definiertem Prozess sichergestellt, dass Bürgschaftsausfälle durch die BG OST-SÜD bewirtschaftet werden (Inkasso). Der Inkassoprozess bzw. die Abgrenzungen der Arbeiten zwischen der BG OST-SÜD und dem Kanton sowie verschiedene Modalitäten sind noch abschliessend in einer Vereinbarung festzulegen.

c) Geeignete Mittel zur Missbrauchsbekämpfung:

In der Prozessgestaltung und in der Wahl der Instrumente der Gesuchsabwicklung wird der Bekämpfung von Missbräuchen und allfälligen Fehlentwicklungen oberste Priorität beigemessen. Der ausgearbeitete Prozess sieht folgende Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung vor:

- Gesuchseinreichung ausschliesslich online: Gewisse Daten werden bereits bei Eingabe auf deren Plausibilität und Korrektheit geprüft. Unvollständige oder fehlerhafte Gesuche werden nicht akzeptiert bzw. automatisch verhindert.
- Die IP-Adresse der Antragstellenden wird registriert und gespeichert. Bei verdächtigen IP-Adressen (insb. aus dem nicht grenznahen Ausland) findet eine genauere Überprüfung statt.
- Wo möglich, findet eine Überprüfung der Angaben statt. Eine Selbstdeklaration wird nur in Ausnahmefällen ungeprüft übernommen.
- Über den automatisierten Eingangsprozess werden die Dossiers registriert und an die beteiligten kantonalen Stellen zur Prüfung der Anforderungen und Daten weitergeleitet. Die verschiedenen Prüfstellen innerhalb des Kantons sind für die Prüfung der gemäss Verordnung vorgegebenen Voraussetzungen (Rechtsform, UID, Sitz/Tätigkeit im Kanton St.Gallen, Branche, Beteiligungen öffentliche Hand) zuständig und bestätigen dies zuhanden des Fachgremiums auf der einzelfallbezogenen Prüf-Checkliste.
- Um das Risiko von gefälschten Betreibungsregisterauszügen zu eliminieren, erstellen die kommunalen Betreibungsämter auf Anfrage des Volkswirtschaftsdepartementes (in Zusammenarbeit mit dem Konkursamt) jeweils einen aktuellen Auszug für jeden eingereichten Antrag.
- Ein eigens für dieses Programm geschaffenes Fachgremium («Task Force») stellt die Einhaltung der finanziellen Aspekte und Voraussetzungen sicher. Das Fachgremium wird geleitet durch ein mandatiertes Treuhandbüro und setzt sich zusammen aus dem mandatierten Treuhandbüro, Kreditspezialisten von Banken (aktive Mitarbeitende und Pensionierte) sowie aus zwei Vertretungen des Kantons (Volkswirtschaftsdepartement / Finanzdepartement). Nach Prüfung der definierten Kriterien gemäss vorgegebenen Prüfungshandlungen und anhand der relevanten Unterlagen beurteilt der Kreditspezialist mittels Prüf-Checkliste sämtliche Prüfungspunkte. Die elektronische Prüf-Checkliste stellt sicher, dass sämtliche Prüfungspunkte abgearbeitet werden und eine Gesamtbeurteilung vorgenommen werden kann. Sollten gewisse Prüfungshandlungen nicht oder nicht vollständig vorgenommen werden können, erfolgt eine Eskalation ins Kernteam des Fachgremiums. Jedes Gesuch wird durch ein Mitglied des Kernteams des Fachgremiums einem qualifizierten und dokumentierten Review unterzogen.
- Nach Abschluss der Prüfung erfolgt seitens Fachgremiums eine begründete Empfehlung zur Gewährung, Kürzung oder Ablehnung an die verfügende Stelle des Kantons (Volkswirtschaftsdepartement).
- Zudem ist im Prozess in jedem Fall eine Eskalation vom Fachgremiums zum Kanton vorgesehen, wenn die Prüfung ein Verdacht auf Missbrauch ergibt oder der Betrag der Finanzhilfe über 0,5 Mio. Franken liegt.

- Mit der Trennung der Prüfung (Kanton/Fachgremium) und der Verfügung (Kanton) wird ein weiterer interner Kontrollmechanismus eingebaut, um Missbrauch und Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Detaillierte Fragen zur Missbrauchsbekämpfung werden durch das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanzdepartement in Rücksprache mit dem SECO noch geklärt.

Zudem steht die seitens des Kantons St.Gallen bereits bestehende Corona-Hotline für Fragen mittels vorbereiteter FAQ zur Verfügung, was ebenfalls zur Verminderung von Fehlern und Fehlentwicklungen beitragen wird.

## **7 Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten**

### **7.1 Covid-19-Unterstützung Sport durch den Bund**

Die Covid-19-Epidemie hat tiefgreifende Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. Davon betroffen sind auch die Organisationen im Bereich des Leistungs- und des Breitensports. Zur Abfederung der Auswirkungen der Covid-19-Epidemie auf den Sport haben die eidgenössischen Räte im Sommer und Herbst 2020 mehrere Massnahmenpakete bewilligt. Diese umfassen zum einen nicht rückzahlbare Beiträge an den Breitensport im Umfang von 200 Mio. Franken (je 100 Mio. Franken in den Jahren 2020 und 2021) und zum anderen Darlehen an Profiklubs.

Gestützt auf Art. 13 des Covid-19-Gesetzes kann der Bund Sportklubs in den Sportarten Fussball und Eishockey, die mit einer Mannschaft in einer der beiden Ligen mit professionellem Spielbetrieb spielen und grundsätzlich solvent sind, mit Darlehen unterstützen. Die Darlehen sind innerhalb von höchstens zehn Jahren zurückzuzahlen. Die Darlehensnehmer haben dazu dem Bund anerkannte Sicherheiten im Umfang von mindestens 25 Prozent vorzuweisen. Die Darlehen betragen höchstens 25 Prozent des betrieblichen Aufwands, der dem Klub für die Teilnahme seiner Mannschaft am Spielbetrieb der nationalen Meisterschaft in der Saison 2018/2019 erwachsen ist.

Mit der Änderung vom 28. Oktober 2020<sup>6</sup> der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26; nachfolgend Covid-19-Verordnung b.L.) beschränkte der Bundesrat die Zuschauerzahl in den Stadien landesweit auf 50 Personen, womit faktisch nur noch sogenannte Geisterspiele möglich waren. Gegenwärtig ist gar kein Publikum zugelassen (Art. 6 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 6e Covid-19-Verordnung b.L.). Von diesen Massnahmen sind die professionellen und semiprofessionellen Klubs der Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Basketball, Volleyball und Unihockey besonders betroffen: Sie verlieren mit ausbleibenden Ticketeinnahmen eine ihrer wichtigsten Einnahmequelle. Dazu kommen Einnahmeverluste in den Bereichen wie Gastronomie und Sponsoring. Auf der Kostenseite besteht demgegenüber kurzfristig nur beschränkter Spielraum.

Viele professionelle und semiprofessionelle Klubs stehen aufgrund dieser Massnahmen vor existenziellen Problemen. Infolge von Covid-19 gehen die Ligen für den Zeitraum zwischen März 2020 und Juni 2021 von potenziellen Einnahmeausfällen von bis zu 650 Mio. Franken aus. In Ergänzung zu den bisherigen Stabilisierungsmassnahmen (Beiträge an Breitensport und Darlehen an Profiklubs) haben die eidgenössischen Räte am 18. Dezember 2020 zusätzlich die Ausrichtung von A-fonds-perdu-Beiträgen beschlossen (Art. 12b Covid-19-Gesetz). Demnach werden die Klubs aufgrund ihrer grossen Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft für die entgangenen Ticketeinnahmen entschädigt. Basis für die Berechnung der Entschädigung bilden die durchschnittlichen Ticketeinnahmen je Klub in der Saison 2018/2019. Entschädigt werden im Rahmen der verfügbaren Kredite zwei Drittel der Einnahmeausfälle. Berücksichtigt werden die tatsächlich

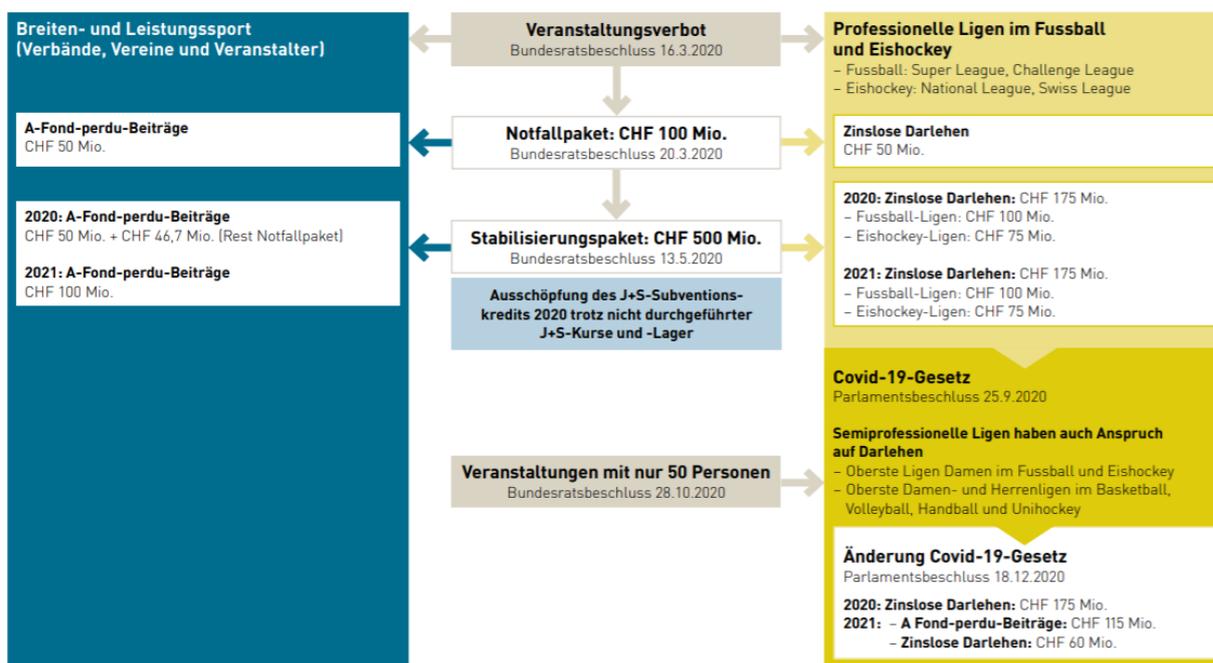
---

<sup>6</sup> AS 2020, 4593.

durchgeführten Spiele der nationalen Meisterschaft ab dem 29. Oktober 2020 bis zur Aufhebung der Zuschauerbeschränkung durch den Bundesrat. Vorrangiges Ziel dieser ergänzenden Massnahme ist die Sicherung der Grundstrukturen des schweizerischen Leistungs- und Breitensports. Die professionellen und semiprofessionellen Klubs sind für den Schweizer Sport von grosser Bedeutung. Sie spielen insbesondere in der Nachwuchsförderung und in der Promotion des Frauensports eine wichtige Rolle.

Nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Unterstützungsmassnahmen und finanziellen Mittel, die seit Ausbruch der Covid-19-Epidemie im März 2020 durch den Bund im Sportbereich gesprochen wurden (Stand 18. Dezember 2020, nach Wintersession 2020):

## COVID-19 Unterstützung Sport durch den Bund



### 7.2 Grossveranstaltungen im Kanton St.Gallen

Mit dem Bericht 40.20.04 «Situation von Grossveranstaltungen im Kanton St.Gallen in Folge des Coronavirus» vom 11. August 2020 hat die Regierung die Auswirkungen des Coronavirus auf die Durchführung von Grossveranstaltungen thematisiert. Im Bericht wird auf die individuelle Situation der verschiedenen Organisationen eingegangen, die im Kanton St.Gallen Grossveranstaltungen von nationaler Bedeutung organisieren. Das sind konkret die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen, der Fussballclub St.Gallen (FCSG 1879), der Schlittschuhclub Rapperswil-Jona Lakers (SCRJ Lakers) und das OpenAir St.Gallen.

Die aktuelle Situation der betroffenen Unternehmen lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- Genossenschaft Olma Messen St.Gallen: Am 5. Juni 2020 entschieden die Verantwortlichen, dass die OLMA 2020, die wichtigste Veranstaltung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen, nicht stattfinden werde. Dieser Verzicht wie auch die Absage weiterer Veranstaltungen bringen die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in existenzielle Schwierigkeiten. Die Regierung hat aufgrund dieser Schwierigkeiten konkrete Unterstützungsmassnahmen erarbeitet (Darlehensgewährung, Kapitalisierung) und dem Kantonsrat mit dem Geschäft 38.20.01 «Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge

des Coronavirus» eine entsprechende Vorlage unterbreitet, welcher der Kantonsrat am 17. September 2020 zugestimmt hat.

- OpenAir St.Gallen: Das OpenAir St.Gallen konnte im Jahr 2020 nicht stattfinden. Eine finanzielle Entschädigung konnte über die COVID-19-Verordnung Kultur des Bundes mittels Ausfallentschädigungen abgewickelt werden.
- Professionelle Sportklubs (FCSG 1879 / SCRJ Lakers): Die Ertragsmöglichkeiten der Sportklubs sind durch die Einschränkungen des Zuschauervolumens stark beeinträchtigt. Die weiteren finanziellen Entwicklungen hängen von diversen Unsicherheitsfaktoren ab. Entscheidend wird sein, dass möglichst rasch wieder Spiele mit Zuschauerzahlen wie vor der Corona-Krise möglich sein werden. Aufgrund der Geisterspiele besteht bei den Sportklubs ein grösseres finanzielles Risiko, dass das Fundament der Saisonabonnemente und Sponsoren erodiert. Die finanziellen Unterstützungsmassnahmen zugunsten der professionellen Sportklubs werden mit der vorliegenden Vorlage unterbreitet.

Es lässt sich festhalten, dass die obgenannten Unternehmen, die Grossveranstaltungen von nationaler Bedeutung durchführen, vor den Corona-Einschränkungen wirtschaftlich in solider Verfassung waren. Die sich abzeichnenden Probleme haben ihren Grund in der Pandemie.

### **7.2.1 Grundsätze einer staatlichen Unterstützung im Bereich Grossveranstaltungen**

Wie im Bericht ausgeführt soll durch kantonale finanzielle Unterstützungsmassnahmen sichergestellt werden, dass der Kanton St.Gallen mit seinen Grossveranstaltungen von nationaler Ausstrahlung auf der Landkarte des gesellschaftlichen Lebens der Schweiz bleibt. Der Weiterbestand der Unternehmen wie auch der Grossveranstaltungen soll langfristig sichergestellt werden.

Um unter dem Titel «Grossveranstaltung» von finanziellen Unterstützungsmassnahmen des Kantons profitieren zu können, sind von den entsprechenden Unternehmen folgende materiellen Kriterien kumulativ zu erfüllen:

- Die Coronavirus-bedingte wirtschaftliche Betroffenheit der Unternehmung ist massiv;
- Die Unternehmung bzw. die Veranstaltung ist angesichts der Grösse und des Umfangs des Besucher- und Zuschaueraufkommens von der letzten Lockerungsstufe betroffen (Grossveranstaltung);
- Die Unternehmung führt Grossveranstaltungen von nationaler Bedeutung sowie mit hoher gesellschaftlicher Ausstrahlung durch und ist gesellschaftlich tief verankert;
- Die Grossveranstaltung weist aus gesamtkantonaler Sicht einen sehr hohen «public value» aus (gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Wertschöpfung);
- Die Unternehmung setzt ein trag- und zukunftsfähiges Geschäftsmodell um, das auch nach der Coronavirus-bedingten Unterstützung überlebensfähig ist;
- Die entsprechende Organisation / Unternehmung leistet selber einen Sanierungsbeitrag und die bestehenden Eigentümer leisten durch eine Erhöhung des Kapitals (u.a. Erhöhung des Aktien- oder Genossenschaftskapitals) ebenfalls einen Beitrag zur Stabilisierung der finanziellen Situation.

Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung sind ausdrücklich nicht Zielgruppe von kantonalen Unterstützungsmassnahmen unter dem Titel «Grossveranstaltungen». Eine allfällige Unterstützung solcher Veranstaltungen müsste im Sinn einer sachgerechten Aufgabenteilung regional oder kommunal erfolgen.

### **7.2.2 Rahmenbedingungen der Unterstützung**

Aus Sicht der Regierung kann Unternehmen mit Grossveranstaltungen finanzielle Unterstützung gewährt werden, wenn folgende Rahmenbedingungen sichergestellt sind:

- Die vollständige Transparenz der finanziellen Verhältnisse wird gewährleistet, einschliesslich Finanzflüssen auch in Bezug auf die wichtigsten Lieferanten und Infrastruktureigentümer.

- Die Lohntransparenz ist garantiert (Spitzenlöhne und Durchschnittslöhne).
- Im Jahresmittel beschäftigt die Unternehmung im betroffenen Unternehmensbereich über 20 Personen in Vollanstellung (20 Vollzeitäquivalente).
- Das Programm der Liquiditätshilfen des Bundes (Frühjahr / Sommer 2020; Gefässe 1 und 2) ist vollumfänglich ausgeschöpft.
- Das ergänzende kantonale Unterstützungsprogramm (Liquiditätshilfen Kanton; Frühjahr / Sommer 2020) ist vollständig ausgeschöpft oder ist aufgrund der Obergrenze von 10 Mio. Franken hinsichtlich Umsatzerlös nicht beanspruchbar.
- Die Unternehmen fallen nicht unter den Geltungsbereich der COVID-19-Verordnung Kultur des Bundes (und der entsprechenden kantonalen Vollzugsverordnung) bzw. der entsprechenden Nachfolgeerlasse.
- Die Möglichkeiten der Kurzarbeitsentschädigungen sind vollumfänglich ausgeschöpft.
- Das Potenzial eigener Sanierungsmassnahmen wurde angemessen ausgeschöpft, einschliesslich Beiträge von Eigentümern oder Sponsoren.
- Bei der Unternehmung handelt es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und der Anteil an öffentlichen Subventionen am Gesamtertrag liegt unter 33 Prozent.
- Das Unternehmen verfügt über eine zeitgemässe und zukunftsfähige Corporate Governance.
- Die Standortgemeinde und/oder die Standortregion beteiligen sich angemessen an den Sanierungsanstrengungen des Kantons.

Zur Frage von Dividenden- bzw. Gewinnausschüttungen sind durch die Regierung zweckmässige Rahmenbedingungen zu definieren.

### **7.2.3 Mögliche Formen der staatlichen Unterstützung**

Wie im Bericht aufgeführt hat sich ein Sanierungskonzept grundsätzlich aus drei Elementen zusammensetzen:

- angemessene Eigenleistung der Unternehmung;
- angemessene Leistungen der Eigentümerschaft (Erhöhung Genossenschafts- oder Aktienkapital);
- Fokus auf die Sicherstellung der Liquidität (Darlehen öffentliche Hand).

In Analogie zu den Unterstützungsmassnahmen des Bundes stehen für den Kanton St.Gallen rückzahlbare Darlehen im Zentrum der Unterstützung.

### **7.2.4 Finanzierung aus besonderem Eigenkapital**

Die staatlichen Unterstützungsmassnahmen, die dem Kantonsrat basierend auf den Grundsätzen des erwähnten Berichts «Grossveranstaltungen» mittels separater Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet werden, können gemäss dem vom Kantonsrat am 20. Mai 2020 erlassenen II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (23.20.02) aus dem besonderen Eigenkapital finanziert werden. Dadurch belasten die staatlichen Unterstützungsmassnahmen für Grossveranstaltungen den allgemeinen Haushalt nicht zusätzlich.

### **7.2.5 Sicherung Bundesdarlehen Sport durch den Kanton**

Da die Ertragsmöglichkeiten der professionellen Sportklubs durch die Einschränkungen des Zuschauervolumens wie erwähnt stark beeinträchtigt sind und die finanzielle Lage der Sportklubs dadurch sehr angespannt ist, haben die beiden Sportklubs FCSG 1879 und RJ Lakers Ende 2020 gestützt auf Art. 13 des Covid-19-Gesetzes Bundesdarlehen im Umfang von insgesamt 7,3 Mio. Franken beantragt. Die Darlehensnehmer haben dazu dem Bund anerkannte Sicherheiten im Umfang von mindestens 25 Prozent vorzuweisen. Mit dieser Vorlage soll in Art. 18 eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, damit der Kanton für die erwähnten Darlehen Garantieerklärungen abgeben kann.

## 7.3 Sicherung Bundesdarlehen des Fussballclubs St.Gallen 1879

### 7.3.1 Ausgangslage

Der FC St.Gallen 1879 (FCSG 1879) ist sportlich erfolgreich und ein gesundes Unternehmen mit einem regional verankerten Aktionariat und einer aktuellen Führung, welche seit Dezember 2017 in der Verantwortung steht. Bis zum Ausbruch der Corona-Krise verzeichnete der FCSG 1879 eine gesunde finanzielle Entwicklung und die Liquidität war jederzeit sichergestellt. Der FCSG 1879 ist in der Region stark verwurzelt und hat sich auch national zu einem Vorzeige-Club entwickelt.

### 7.3.2 Geschichte

Der FCSG 1879 ist ein Schweizer Fussballverein aus der Stadt St.Gallen. Als offizielles Gründungsdatum gilt der 19. April 1879. Damit ist er der älteste noch bestehende Fussballclub der Schweiz und auf dem europäischen Festland. Die erste Herren-Mannschaft spielt in der Raiffeisen Super League, die zweite Mannschaft in der 1. Liga Classic. Der FCSG wurde bisher zweimal Schweizer Meister (1904 und 2000) und einmal Cupsieger (1969). Seit Sommer 2008 trägt der FCSG seine Spiele im kybunpark, dem Multifunktionsstadion mit einem Fassungsvermögen von 19'500 Zuschauern aus. Im Sommer 2016 erhielt das Stadion den neuen Sponsorennamen kybunpark.

Die Frauen-Mannschaft spielt in der Nationalliga A, sie spielen ebenso wie der Nachwuchs im Espenmoos. 2004 wurde die FC St.Gallen AG gegründet, welche den Profibetrieb vom Verein übernommen hat. 2005 wurde die FC St.Gallen Event AG gegründet. Zur Entwicklung des Nachwuchses führt der FCSG mit Partnervereinen das Future Champs Ostschweiz (FCO) mit 800 Junioren/innen in zehn Stützpunkten in der ganzen Ostschweiz.

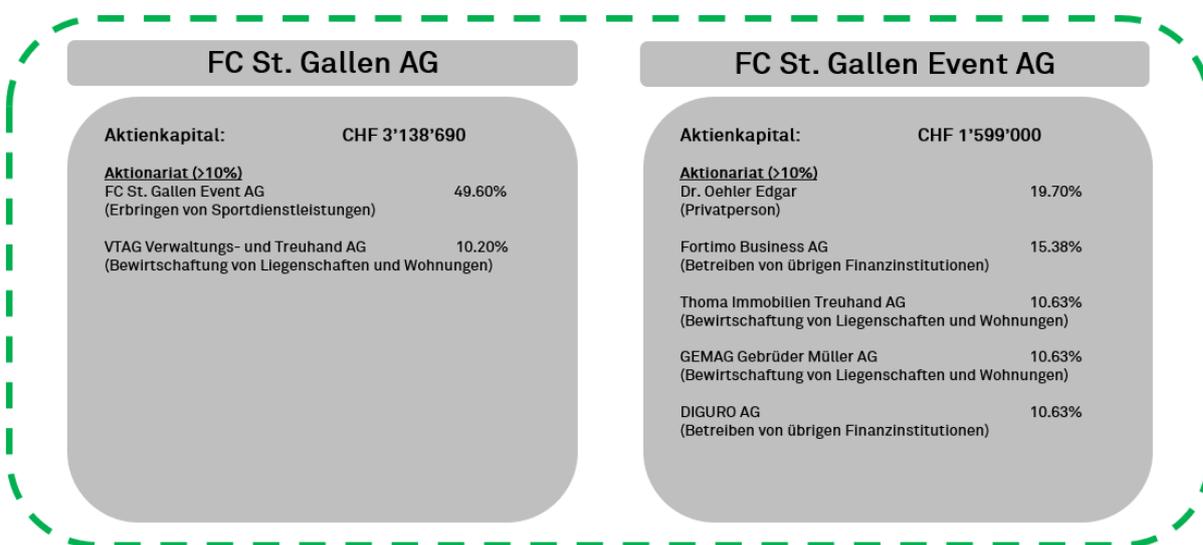
### 7.3.3 Rechtsform und Organisation

Die FC St.Gallen AG ist für den gesamten Bereich Sport bzw. den Profibereich zuständig. Zudem ist die FC St.Gallen AG federführend in der Nachwuchsorganisation Future Champs Ostschweiz (FCO) und der zugehörigen unterstützenden Aktivitäten.

Die FC St.Gallen Event AG ist für den Betrieb und die Vermarktung rund um den FC St.Gallen 1879 verantwortlich. Sie vermarktet sowohl den FC St.Gallen 1879 als auch den kybunpark. Zudem ist sie für die Organisation und die Durchführung aller Fussballspiele und von weiteren Events im kybunpark zuständig.



Nachfolgend ist die Zusammensetzung des Aktionariats der FC St.Gallen Event AG und der FC St.Gallen AG aufgeführt (Konsolidierungskreis FC St.Gallen 1879 per 31. Dezember 2020):



### 7.3.4 Finanzielle Entwicklung

In den letzten drei Jahren hat der FC St.Gallen 1879 die wirtschaftlichen Hausaufgaben erledigt und hat das strukturelle Defizit eliminiert.

- Die erste Mannschaft des FC St.Gallen 1879 hat einen klar definierten Budgetrahmen, welcher verbindlich ist.
- Der FC St.Gallen 1879 hat Klarheit über die finanziellen Schlüsselgrößen und mögliche Steuerungshebel. Das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit auf allen Stufen sind hoch.
- Der FC St.Gallen 1879 verfügt über eine sehr gute Corporate Governance. Auch die gewählte Struktur «Aktionäre, VR / GL / Sportchef» bietet eine gute Grundlage, um gegen Aussen und Innen Ruhe auszustrahlen.
- Von der Swiss Football League (SFL) erhält der FC St.Gallen 1879 Feedback für sehr professionelles Arbeiten (VR-Präsident als Mitglied des SFL-Komitees, der Führung und Organisation der Nachwuchsabteilung Future Champs Ostschweiz (FCO), national wegweisende Beiträge in den Bereichen wie Digitalisierung, Vermarktung und Lizenzierung).
- In der COVID-19 Krise hat der FC St.Gallen 1879 mit einer gross angelegten Solidaritätskampagne von Fans und Sponsoren, einer Eigenkapitalerhöhung bei der FC St.Gallen Event AG, Spielerverkäufen sowie Kostenmassnahmen die Wirtschaftlichkeit weit möglichst gestärkt.

Die beiden Gesellschaften FC St.Gallen AG und FC St.Gallen Event AG werden konsolidiert als FC St.Gallen 1879 dargestellt. Der FC St.Gallen 1879 weist für das abgelaufene Geschäftsjahr per 30. Juni 2020 einen konsolidierten Jahresgewinn von 1,75 Mio. Franken aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Saison 2018/19 ein Sonderabschreiber im Umfang von 4,0 Mio. Franken verbucht wurde. Die finanzielle Entwicklung der letzten fünf Geschäftsjahre sieht folgendermassen aus (in Tausend Franken):

	Umsatz	Jahres- ergebnis	Cash Flow	Eigen- kapital	EK- Quote
2015/2016	27'862	0	1'957	9'505	42 %
2016/2017	26'382	0	-505	9'985	48 %
2017/2018	32'277	110	1'229	10'576	52 %
2018/2019	28'001	-5'063	501	5'632	38 %
2019/2020	29'863	1'754	4'610	7'388	50 %

### 7.3.5 Lohntransparenz

In den vergangenen Jahren hat der FCSG 1879 seine finanzielle Situation stetig optimiert (einschliesslich klarer Lohnvorgaben für den Sport sowie Kostenmassnahmen in allen anderen Bereichen). Mehrere Spieler mit höheren Gehältern wurden durch eigene Junioren, jüngere oder günstigere Spieler ersetzt. Der FCSG 1879 hat keine teuren Stars und Staff-Mitglieder auf der Lohnliste. Die Lohnkosten des Kaders des FCSG 1879 sind weit entfernt von Spitzengehältern, und in der Lohnsumme der Liga liegt der FCSG 1879 in der hinteren Hälfte. Je nach Einsatz- und Punkteprämien hat der FCSG 1879 rund 15 bis 20 Spieler/Trainer/Staff, die mehr als 148'200 Franken verdienen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der FCSG 1879 beim Stichtag die beste Saison seit 20 Jahren spielte und entsprechend Prämien ausbezahlt hat. Nur wenige Schlüsselpersonen verdienen mehr als 250'000 Franken jährlich. Der Kadermix ist so ausgelegt, dass der FCSG 1879 einige gestandene Spieler hat und sein Kader mit eigenen Junioren oder jungen Spielern ergänzt. Würden diese Schlüsselspieler aus dem Kadermix genommen, weil der Klub dazu infolge Lohnkürzungen gezwungen würde, so bestünde für mehrere Jahre das Risiko eines sportlichen Misserfolges.

Für das allgemeine Verständnis ist zu erwähnen, dass Fussballspieler in der Schweizer Super League grundsätzlich während 3 bis 5 Jahren einen etwas höheren Lohn erzielen. In der Zeit davor belaufen sich die Löhne auf einem tieferen Lohnniveau. Danach entsprechen die Löhne einem schweizerischen Durchschnittslohn. Nach einer Spielerkarriere stehen viele Fussballer vor einer beruflich unsicheren Zukunft.

### 7.3.6 Bedeutung des FCSG 1879

#### 7.3.6.a Volkswirtschaftliche Bedeutung

Der FCSG 1879 hat volkswirtschaftlich die Bedeutung eines mittelgrossen Unternehmens. Er ist stark in der Bevölkerung verankert und seine sportliche wie auch finanzielle Entwicklung wird interessiert mitverfolgt. Der FCSG 1879 bewirkt überwiegend positive Emotionen, bewegt die Menschen und bringt unterschiedliche Gesellschaftsgruppen zusammen, schafft Möglichkeiten zur Beziehungspflege und wirkt integrativ. Dank dieser positiven Wahrnehmung und seiner starken Medienpräsenz präsentiert sich der Verein als Premium-Werbeträger in der Region. Der FCSG 1879 ist für viele Menschen in der Region eine Herzensangelegenheit. Die Stadt und die Region St.Gallen werden im Rest der Schweiz wahrgenommen – nicht nur, aber auch wegen des FCSG 1879.

Zur Einschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung sind nachfolgend einige ausgewählte Kennzahlen für die Geschäftsjahre 2019/20 und 2018/2019 aufgeführt:

	2019/2020	2018/2019	Kommentare
Abos	8'200	8'113	positive Entwicklung
Zuschauer	13'900	12'200	12 Spiele, ohne Corona-Spiele
Transferbilanz netto	2'259,5	509	in 1'000 Franken
Sponsoring	7'051,3	6'937,8	in 1'000 Franken
Gönner / Förderer / Spenden	2'999,9	3'384,8	in 1'000 Franken

Wesentliche Eckpunkte der Organisation (Stand 31.12.2020):

- Anzahl Mitarbeiter Geschäftsstelle (in Vollzeitstellen) 31
- Anzahl Mitarbeiter Spieler, Trainer und Staff 1. Mannschaft \* 44

\* einschliesslich Sportchef, Staff, Scouting und Support wie Materialwart, Wäscherei.

Die Anzahl umfasst auch Teilzeitangestellte.

### 7.3.6.b Gesellschaftliche Bedeutung

Der FCSG 1879 gilt als sportliches Aushängeschild der gesamten Region St.Gallen. Traditionell hat der FCSG eine sehr treue Anhängerschaft, die schweizweit ihresgleichen sucht. Hinter dem FC Basel und dem BSC Young Boys weist der FC St.Gallen 1879 den dritthöchsten Zuschauerschnitt aller Super League-Clubs auf. Der Kybunpark, die Heimspielstätte des FC St.Gallen 1879, bietet knapp 19'500 Zuschauern Platz und gilt als eines der attraktivsten Stadien der Schweiz.

Gesellschaftlich bildet der FCSG 1879 die «Sperrspitze» des Fussball-Breitensports. Die Entwicklung des FCSG 1879 kann viele Kinder und Jugendliche motivieren, Sport zu treiben und in einem Team zu spielen. Für diese jungen Menschen ist dies eine Lebensschule mit unterschiedlichen Lernerfahrungen, wie bspw. in einem Team Verantwortung übernehmen, respektvoll miteinander umgehen, Regeln einhalten, mit unterschiedlichen Kulturen konfrontiert sein, sich sozial zu integrieren und Kolleginnen und Kollegen in Problemsituationen auffangen.

## 7.3.7 Aktuelle Lage aufgrund des Coronavirus

### 7.3.7.a Allgemeines

Die anhaltende Corona-Krise betrifft den FCSG 1879 stark. Die Auflagen des Bundes geben vor, dass ohne Zuschauer gespielt wird. Geisterspiele lassen das Geschäftsmodell Fussball erodieren. Dies kann nur für eine Zwischenphase überbrückt werden. Eine mehrjährige Anordnung von Geisterspielen würde dem Profisport in der Schweiz das Genick brechen. Aktuell wird damit gerechnet, dass bis Ende Saison 2020/2021 Geisterspiele durchzuführen sind. Gemäss aktuellem Finanzausblick wird die wirtschaftliche Situation bis Mitte 2021 noch «verhalten positiv» eingestuft. Die aktuelle zweite Welle trübt den Ausblick weiter und verschärft die wirtschaftliche Situation des FCSG 1879 weiter. Es werden grössere Einschnitte verzeichnet, der Klub profitiert aber von der grossen Solidarität der Fans und Sponsoren, den Aktionären sowie Transfers. Diese Entwicklung ist in der jetzigen Situation überlebenswichtig, ist aber nicht nachhaltig und unterminiert das Geschäftsmodell. Das grösste Risiko für den FCSG 1879 ist, dass auch in der nächsten Saison 2021/22 Geisterspiele bestreiten werden müssen.

Sollte der durch den Coronavirus entstandene finanzielle Schaden nicht aufgefangen werden und die Liquidität nicht gesichert werden können, ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung des FC St.Gallen mit negativen Auswirkungen für die gesamte Region zu rechnen.

Der FCSG 1879 hat eine 142-jährige Geschichte und das gemeinsame Ziel muss sein, dass der Klub sportlich und finanziell gesichert durch diese Krise kommt. Der eingeschlagene Weg und die Bewältigung der Krise sind auf Kurs. Die Führung des Klubs ist zuversichtlich, dass dieses Ziel erreicht werden kann. Zur Sicherstellung der Liquidität beantragt der FCSG 1879 Bundesdarlehen von 4,5 Mio. Franken. Diese sollen durch den Kanton St.Gallen zu 25 Prozent abgesichert werden.

### 7.3.7.b Finanzielle Konsequenzen

#### *Jahresergebnis*

Der FCSG 1879 hat verschiedene Szenarien für die Saison 2020/2021 erarbeitet. Gemäss aktuellem Szenario «Worst-Case / Geisterspiele bis Ende Saison» unter Berücksichtigung von namhaften Rückforderungsrisiken von Saisonabonnenten und Sponsoren rechnet der FCSG 1879 mit einem Jahresverlust per 30. Juni 2021 von rund 4,5 Mio. Franken. Das Ergebnis ist sehr stark abhängig von der epidemiologischen Lage bis zum 30. Juni 2021, der Entwicklung der Liga sowie der Solidarität der Sponsoren und Saisonabonnenten.

#### *Liquidität*

Im aktuellen Kontext gilt es die Liquidität des FCSG sicherzustellen und alle Massnahmen zu treffen, welche die negativen Auswirkungen der Corona-Krise vermindert. Nachfolgend sind die Eckpunkte für die Liquiditäts- und Kapitalentwicklung des FCSG 1879 (in Tausend Franken) aufgeführt:

– Liquidität per 30.06.2020:	+ 1'506
– Prognose Saison 2020/2021 (bis 30.06.2020) Verlust: (Worst Case: ohne Zuschauer bis Ende Saison)	– 4'500
– konsolidiertes Eigenkapital per 30.06.2020:	+ 7'387
– erfolgte Aktienkapitalerhöhung FCSG Event AG 25.09.2020:	+ 3'690
– geplante Aktienkapitalerhöhung FCSG AG (Publikum):	geplant 2021/2022
– COVID-I- und COVID-II-Kredite beantragt (Kreditlimiten erhalten, noch nicht gezogen per 31.12.2020)	+ 3'300
– Bundesdarlehen Mannschaftssport beantragt (geplante Auszahlung per 01.04.2021 / Rückzahlungsplan: je 1,5 Mio. Franken per Ende März 2022, 2023 und 2024 / Sicherheiten 25 Prozent durch Kanton St.Gallen)	+ 4'500

Zur Sicherung der Liquidität fokussiert der FCSG 1879 auf einen Fächer an Massnahmen, welcher der Club aus eigener Kraft beeinflussen kann, bspw. die erfolgte Eigenkapitalerhöhung oder Kostenreduktionsmassnahmen. Aufgrund der grossen Planungsunsicherheiten deckt die Führung des FCSG 1879 je nach Szenario die Liquidität durch zusätzliche Massnahmen ab, wie bspw. die COVID-Kredite I und II (total 3,3 Mio. Franken, noch nicht gezogen). Entsprechend sind die beantragten Bundesdarlehen 2020 (4,5 Mio. Franken) als Notfallschirm zu verstehen. Die Bundesdarlehen werden erst gezogen, wenn sämtliche Mittel ausgeschöpft sind.

Das Risiko für den Kanton hinsichtlich eines Ausfalls des Darlehens bzw. die 25-Prozent-Sicherung wird als gering bis mittel eingestuft.

#### *Verschuldung*

Der FCSG 1879 hat ausser einem Darlehen für den Sportplatz Gründenmoos sowie einer Leasing-Verpflichtung für die Videowand im kybunpark keine Fremdfinanzierungen. Der mögliche Abruf von COVID-Krediten und -Bundesdarlehen hat künftig negative Auswirkungen auf die Verschuldungssituation des FCSG 1879.

### 7.3.7.c Getroffene Sanierungsmassnahmen

Es wurden bereits die nachfolgenden Sanierungsmassnahmen getroffen:

- Investitionsstopp bis auf Weiteres: Es werden nur noch zwingende Investitionen getätigt.
- Da die Fussball-Saison 2019/20 im Frühjahr 2020 lediglich unterbrochen wurde, konnten zu diesem Zeitpunkt keine gesamtheitlichen Lohnreduktionen realisiert werden. Während der ersten Corona-Phase bis zum Trainings-Restart wurde mit den Spielern und dem Staff ein freiwilliger Lohnverzicht vereinbart. Dieser wurde individuell festgelegt und war in der Höhe unterschiedlich. Aktuell laufen mit der Mannschaft Diskussionen für einen weiteren freiwilligen und individuellen Lohnverzicht für die laufende Saison 2020/2021. Konkrete Aussagen zum Ergebnis der Diskussion lassen sich dazu noch nicht machen.

- Kurzarbeit wurde beantragt und erhalten von März bis Juni 2020.
- Kurzarbeit wurde angemeldet ab November 2020 für Event AG und Nachwuchs FCSG AG (infolge zweiter Welle).
- Erarbeitung einer «Grün-Weissen-Lösung», welche eine möglichst hohe Solidarität bei Sponsoren und Saisonkarten-Inhaber bewirken soll (tiefere Rückforderungen seitens Sponsoren und Abonnements).

#### 7.3.7.d Ausschöpfung Bundesprogramm für Liquiditätshilfen (Gefässe 1 und 2)

- Der FCSG 1879 hat für die Gesellschaften FC St.Gallen AG und FC St.Gallen Event AG die Covid-19-Kredite (2 x 500'000 Franken) und die Covid-19-Kredite plus (2,3 Mio. Franken) beantragt. Insgesamt stehen hier 3,3 Mio. Franken als Kreditlimiten zur Verfügung.
- Aus dem Stabilisierungspaket 2020 von Swiss Olympic konnte für den Nachwuchsbereich des FCSG 1879 ein Beitrag von 400'135 Franken à fonds perdu bezogen werden.
- Der FCSG 1879 ist aktuell in Abklärung, ob und wie die A-fonds-perdu-Beiträge im Mannschaftssport (Art. 12b) gezogen werden.
- Keine Berechtigung zur Teilnahme an kantonalem Programm (Liquiditätshilfe in Härtefällen, Solidarbürgschaften, 22.20.07), da der massgebende Umsatz über 10 Mio. Franken liegt.
- Der Kanton hat dem FCSG 1879 im Herbst 2020 aus dem Sport-Toto-Fonds für den Nachwuchsbereich von Profivereine Unterstützungsbeiträge im Umfang von Fr. 250'000.– ausgericht.

#### 7.3.8 Sicherung Bundesdarlehen durch Kanton St.Gallen

Der Kanton St.Gallen sieht vor, die vom FCSG 1879 gestützt auf Art. 13 des Covid-19-Gesetzes beantragten Bundesdarlehen im Umfang von 4,5 Mio. Franken zu 25 Prozent abzusichern. Damit kann der FCSG 1879 als Darlehensnehmer die vom Bundesgesetzgeber geforderten Sicherheiten von mindestens 25 Prozent sicherstellen. Aus der Abgabe dieser Garantieverpflichtung resultiert für den Kanton eine Eventualverbindlichkeit in der Höhe von 1,125 Mio. Franken. Damit die Regierung entsprechende Garantieverpflichtungen eingehen kann, ist die Schaffung einer Gesetzesgrundlage notwendig (vgl. neue Gesetzesbestimmung in Art.18).

#### 7.3.9 Finanzielle Unterstützung durch Stadt St.Gallen

Die Stadt St.Gallen sieht vor, Energiekosten in der Höhe von Fr. 150'000.– zulasten des allgemeinen Haushalts zu übernehmen (Zahlung der Stadt an die St.Galler Stadtwerke). Die Stadtwerke werden das Energiekonto der Event AG entsprechend bevorschussen und mit den laufenden Energiekosten verrechnen. Es ist vorgesehen, dass der entsprechende Antrag vom Stadtrat (Exekutive) beraten und verabschiedet wird.

### 7.4 Sicherung Bundesdarlehen der SC Rapperswil-Jona Lakers

#### 7.4.1 Ausgangslage

Die Lakers Sport AG ist ein gesundes, traditionelles Sportunternehmen in der obersten Schweizer Eishockeyliga. Der Abstieg Ende Saison 2014/15 wurde als Chance zur positiven Veränderung der SCRJ Lakers genutzt. Die Unternehmung hat sich wirtschaftlich stark entwickelt und sämtliche Schulden aus den Zeiten vor dem Abstieg selbständig abgebaut. Mit dem Aufstieg Ende Saison 2017/18 und dem Gewinn des Schweizer Cup wurde auch sportlich der Grundstein zur positiven Wahrnehmung gelegt. Mit einer konsequenten Vorwärtsstrategie nach Mass, wobei das Mass die Finanzierbarkeit ist, wollen sich die SCRJ Lakers nachhaltig in der National League etablieren.

Die Auswirkungen der Pandemie und den dazu verordneten Massnahmen sind für die Sport- und Unterhaltungsbranche massiv und gravierend. Nebst den fehlenden Emotionen, dem Treffpunkt einer ganzen Region und den damit verbundenen so wichtigen sozialen Kontakten, brechen die

wichtigsten Ertragsbausteine wie Ticketing, Gastronomie und Sponsoring/Donation weg und/oder reduzieren sich erheblich. Diese drei Bausteine machen mit rund 10 Mio. Franken mehr als 80 Prozent des Ertrags der Lakers Sport AG aus. Anders als im Fussball lassen sich im Eishockey keine Erträge durch Verkäufe von Spielern generieren, da die Spieler nicht den Klubs gehören.

#### **7.4.2 Geschichte**

Die Geschichte der SC Rapperswil-Jona Lakers (SCRJ Lakers) begann am 17. Januar 1945, als eine Gruppe von eishockeybegeisterten Burschen im damaligen Hotel «Freihof» am Hauptplatz den «Schlittschuhclub Rapperswil» gründeten. Im Jahre 1961 eröffnete Walter Denzler als privater Investor in Rapperswil die erste Kunsteisbahn. Dies läutete auch für den Club ein neues Zeitalter ein. Auch um ein grösseres Publikum hinter sich zu bringen, wurde 1973 der Name SCR mit dem Buchstaben «J» für Jona ergänzt. Damit drückte der Name nun aus, was der SCR schon immer war, ein Club für die Rapperswiler und Joner, zu jener Zeit noch zwei eigenständige Gemeinden. Grundlage für die Erfolge des Clubs war die breite Nachwuchsförderung, die bis zum heutigen Tag ein unabdingbarer Pfeiler in der Organisation der SC Rapperswil-Jona Lakers geblieben ist. 1987 wurden die 4'000 Zuschauer fassende Eishalle Lido errichtet. Mannschaft und Club entwickelten sich kontinuierlich zu einem Spitzenteam der Nationalliga B weiter. Am 22. März 1994 gipfelte diese Entwicklung im erstmaligen Aufstieg in die Nationalliga A, die höchste Schweizer Eishockeyliga.

Der SCRJ konnte sich schnell in der NLA etablieren und erreichte bis zur Jahrtausendwende vier Mal den Playoff-Viertelfinal. Die Entwicklung blieb auch auf organisatorischer Ebene nicht stehen, am 13. Juli 2000 wurde die SCRJ Sport AG gegründet, um den wirtschaftlichen und organisatorischen Entwicklungen im Schweizer Spitzensport Rechnung zu tragen. Nach sportlichen Berg- und Talfahren änderten die Lakers ihren Namen zu SC Rapperswil-Jona Lakers und spielten fortan wieder in den angestammten Klubfarben Rot-Weiss-Blau. Mit dem Sieg im Swiss Ice Hockey Cup und dem Aufstieg in die höchste Schweizer Spielklasse im Jahr 2018 kehrte der Erfolg an den Obersee zurück. Die SCRJ Lakers spielen mittlerweile ihre dritte Saison in der National League.

#### **7.4.3 Rechtsform und Organisation**

Die SCRJ Lakers sind eine Organisation mit rund 60 Vollzeitangestellten. Die Organisation ist aufgeteilt in vier Standbeine mit unterschiedlichen Rechtsformen:

- Die Lakers Sport AG (gegründet 2000) ist eine Aktiengesellschaft und umfasst die Belange des professionellen Spitzensports. Sie beschäftigt die Spieler und Betreuer der 1. Mannschaft und sämtliche Mitarbeitende im Office. Das Aktienkapital beträgt rund 1,8 Mio. Franken und ist aufgeteilt auf über 1500 Aktionäre. 70 Prozent der Aktien werden von 10 Aktionären gehalten, wovon 15 Prozent davon auf den Business Club «100er» fallen. Der Verwaltungsrat der Lakers Sport AG besteht aus sechs Mitgliedern: Konrad Müller, Hans-Ueli (Jöggi) Rihs, Sandro Ruggli, Claudio Bayer, Karl A. König und Cyrill Gebert.
- Die Lakers Nachwuchs AG (gegründet 2017) ist eine Aktiengesellschaft und Tochtergesellschaft der Lakers Sport AG. Sie betreibt die Nachwuchsabteilung der SC Rapperswil-Jona Lakers mit 14 Teams und beschäftigt 7 Vollzeitangestellte (Trainer, Ausbildungschef und Geschäftsführer) sowie rund 50 Miliztrainer und Betreuer. Rund 250 Jugendliche spielen und trainieren bei den SCRJ Lakers und bestreiten über 400 Spiele pro Saison.
- Der Verein SCRJ Lakers (gegründet 1945) beinhaltet alle nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der SCRJ Lakers. Unter seinem Dach wird eine Hockeyschule mit rund 100 Jugendlichen geführt und 6 Mannschaften nehmen im Breitensportbereich an Meisterschaften teil. Ziel des Vereins ist die Förderung des Nachwuchssports.
- Die Lido Catering GmbH (gegründet 2000) ist eine 100-Prozent-Tochter der Lakers Sport AG und betreibt alle Gastronomieaktivitäten in der St.Galler Kantonalbank Arena.

#### 7.4.4 Finanzielle Entwicklung

Die finanzielle Entwicklung der Lakers Sport AG der letzten fünf Geschäftsjahre sieht folgendermassen aus (in Tausend Franken):

Geschäftsjahr	Umsatz	Jahresergebnis	Cash Flow	Eigenkapital	EK-Quote
2015/2016	6'127	-434	-280	-482	-30 %
2016/2017	5'381	229	53	1'068	57 %
2017/2018	8'628	1'004	367	2'072	59 %
2018/2019	11'704	167	560	2'238	49 %
2019/2020	11'456	10	724	2'249	45 %

Nach dem Abstieg in der Spielsaison 2014/2015 konnte das Überleben der Organisation mit striktem Sparkurs gesichert werden. In der Jahresrechnung 2015/16 war der komplette Nachwuchs, die heutige Nachwuchs AG, noch vollständig integriert, daher ist ein Vergleich mit den Folgejahren nicht möglich. Im Aufstiegsjahr 2017/18 und dem Cupsieg stiegen aufgrund der Mehrspiele und Erfolges sowohl Umsatz wie auch Gewinn. Durch den Aufstieg in die National League stieg der Umsatz ab den Jahren 2018/19 weiter an. Der Cashflow wie das Eigenkapital konnten kontinuierlich gesteigert werden. Die Eigenkapitalquote zeigt auf, dass die Unternehmung sehr solide finanziert ist.

#### 7.4.5 Lohntransparenz

Das Kaderbudget der SCRJ Lakers gehört nachweislich zu den drei tiefsten Budgets der Liga. Insbesondere in der Aufstiegssaison 2018/19 wurde dies sehr deutlich. Die SCRJ Lakers waren nicht konkurrenzfähig und wurden abgeschlagen Letzter. Die Strategie der SCRJ Lakers richtet sich nach jüngeren, ambitionierten und kostengünstigeren Talenten aus, um sportlich wie wirtschaftlich weiterhin den eingeschlagenen Weg begehen zu können. Abhängig vom sportlichen Erfolg haben die SCRJ Lakers rund 15 Spieler, welche jährlich mehr als 148'200 Franken verdienen. Der Durchschnitt der Löhne, die den Betrag von 148'200 Franken übersteigen, beträgt 255'000 Franken. Würden die Schlüsselspieler nicht marktgerecht entlohnt, würde die Konkurrenzfähigkeit riskiert. Diese wiederum ist, nebst einer klaren und guten Rolle im Team, von grosser Bedeutung bei der Verpflichtung von jungen Spielern. Junge Spieler benötigen für deren Entwicklung auch erfahrene und gestandene Profis. Finanziell kann mit den Angeboten der Topklubs nicht mitgehalten werden und diese Spitzengehälter sind ausserhalb der Reichweite der SCRJ Lakers.

#### 7.4.6 Bedeutung der SCRJ Lakers

##### 7.4.6.a Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die SCRJ Lakers sind im Raum Rapperswil-Jona ein mittelgrosser Arbeitgeber mit rund 60 Festangestellten und gut 300 Miliz- und Teilzeitangestellten in den Bereichen Sicherheit und Ordnung, Gastronomie und Nachwuchs. Die SCRJ Lakers unterhalten total 21 Mannschaften, verschiedene Jugend-Hockeyschulen und betreuen rund 500 aktive Spieler/-innen, davon 350 Jugendliche. Die SCRJ Lakers organisieren pro Saison gegen 500 Spiele/Turniere und führen monatlich rund 300 Stunden Eistraining durch. Der Zuschauerschnitt der 28 Meisterschafts- und Cupspiele der Saison 2019/20 lag bei 4'281 Zuschauer (Kapazität Stadion 6'100).

Mit der schweizweiten Medienpräsenz sind die SCRJ Lakers für Stadt, die Region, den Kanton und die Sponsoren ein begehrter Partner und tragen zur positiven Wahrnehmung der ganzen Region bei.

#### 7.4.6.b Gesellschaftliche Bedeutung

Die SCRJ Lakers sind als Sportclub ein grosses Aushängeschild der gesamten Region Oberer Zürichsee und insbesondere für die Stadt Rapperswil-Jona. Seit dem Abstieg im Jahre 2015, dem anschliessenden Farben- und Logowechsel, weckt der Club mit dem «ROT» grosse Emotionen in der Bevölkerung. Wie gross die Begeisterung für die SCRJ Lakers ist, zeigte sich beim Cupsieg und Aufstieg mit den begeisterten Massen auf dem Hauptplatz Rapperswil-Jona im Jahre 2018.

Darüber hinaus fördern die SCRJ Lakers in den Bereichen Aktive, Jugend und Freizeit 500 aktive Spieler-/Spielerinnen und organisieren mehrere Hockeyschulen in der Region. Dabei vermitteln die SCRJ Lakers nebst sportlichen auch soziale Kompetenzen wie Integration, Teamfähigkeit, Disziplin und Leistungsbereitschaft.

#### 7.4.7 Aktuelle Lage aufgrund des Coronavirus

##### 7.4.7.a Allgemeines

Die Auswirkungen der Covid-19-Epidemie sind für die Lakers Sport AG in der aktuellen Saison sehr einschränkend. Zudem ist das Ende der Pandemie nicht absehbar und daher sind die wirtschaftlichen Auswirkungen sehr schwer abzuschätzen. Die SCRJ Lakers rechnen aufgrund der wirtschaftlichen Lage künftig mit weniger Einnahmen als in der Vergangenheit.

##### 7.4.7.b Finanzielle Konsequenzen

Der durch die Pandemie verursachte Schaden ist insbesondere auf die vom Bund verordneten reduzierten Zuschauerzahlen bzw. die Geisterspiele zurückzuführen. Dadurch entgehen Einnahmen im Sponsoring, Ticketing und in der Gastronomie. Saisonkarten wurden vor der Saison verkauft, allfällige Rückforderungen werden erst am Ende der Saison 2020/21 genau ermittelt werden können. Die Solidarität der Zuschauer ist ausserordentlich hoch, genauso bei Sponsoren und Donatoren. Trotzdem lassen sich etliche Saisonkartenbesitzer, Business-Club-Mitglieder und Sponsoren die Option offen, am Ende der Saison den effektiven Schaden geltend zu machen. Die SCRJ Lakers sind in sehr engem Austausch mit all ihren Anspruchsgruppen und bieten Alternativmöglichkeiten zur Reduktion des potenziellen Schadens.

##### *Jahresergebnis*

Ein anfänglich positives Budget wurde infolge Covid-19 im März 2020 auf ein realistisches, finanzierbares Ziel heruntergebrochen, was zu einem mutmasslichen Verlust in Höhe von rund 0,8 Mio. Franken führt. Aus heutiger Sicht ist nicht klar, ob dieses revidierte Ziel erreicht werden kann. Dieses Ziel erfolgte unter der Prämisse, mit Zuschauern spielen zu können. Die Prognosen verändern sich laufend aufgrund der sich ändernden Ausgangslage. Im Worst-Case-Szenario wird von einem Millionen-Verlust ausgegangen.

##### *Liquidität*

Gleichbleibende Personal- und Fixkosten (trotz erfolgtem Lohnverzicht von 15 Prozent beim gesamten Personal) führen mit allfälligen Rückzahlungen an Sponsoren und Saisonkartenbesitzern bzw. Ausbleiben geplanter Einnahmen von mehreren Millionen zu einem Liquiditätsengpass und kann den Club, insbesondere in den kommen Sommermonaten (kein Spielbetrieb), in der heutigen Form gefährden. Nachfolgend sind die Eckpunkte für die Liquiditäts- und Kapitalentwicklung der Lakers Sport AG (in Tausend Franken) aufgeführt:

– Liquidität per 31.10.2020:	+4'905
– Liquidität per 31.12.2020:	+4'060
– Prognose Saison 20/21:	Verlust 2'500
– Covid-19-Kredit (erhalten Mai 2020):	+500
– Darlehen Bund (beantragt Dezember 2020):	+2'800

Ein Darlehen in der Höhe von 2,8 Mio. Franken wurde beantragt (geplante Auszahlung per 31.03.2021, Rückzahlungsplan: 2022 bis 2031 jährlich 280'000 Franken / Sicherheiten 25 Prozent durch Kanton St.Gallen).

Die RJ Lakers sind aufgrund der unsicheren Zukunft wegen Covid-19 betreffend Sponsoren-/Ticket-/Cateringeinnahmen und Stadionauslastung/Zuschauer auf das Bundesdarlehen angewiesen. Ab Frühling/Sommer 2021 herrscht kein Spielbetrieb mehr und die Zukunft ist ungewiss. Das Ende der Pandemie ist nicht absehbar, die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft und die entsprechende Kaufkraft werden grosse Auswirkungen auf die Erträge der kommenden Jahre haben. Wie die letzten Jahre bewiesen, sind die SCRJ Lakers unter «normalen» Umständen in der Lage, ein positives Geschäftsmodell zu fahren und entsprechend die Darlehen ordnungsgemäss zurückzuzahlen. Das Risiko für den Kanton hinsichtlich eines Ausfalls des Darlehens respektive die 25-Prozent-Sicherung wird als gering bis mittel eingestuft.

Innerhalb von Swiss Icehockey laufen grosse Bestrebungen, die Lohnkosten mit geeigneten Massnahmen zu reduzieren, was einen positiven Impact auf die Wirtschaftlichkeit eines jeden Klubs hat.

#### *Verschuldung*

Mit dem im Mai 2020 erhaltenen Covid-Sofortkredit von 500'000 Franken und der Gewährung des beantragten Darlehens in der Höhe von 2,8 Mio. Franken beträgt die Verschuldung insgesamt 3,3 Mio. Franken.

#### 7.4.7.c Betroffene Sanierungsmassnahmen

Die SCRJ Lakers haben mit dem Ausbruch der Pandemie anfangs 2020 einen Investitionstopp und konsequente Kostenreduktion verordnet, auch beim Kader der 1. Mannschaft. Dabei wurde bspw. auf einen fünften Ausländer und weitere Schweizer Kaderspieler verzichtet, woraus Einsparungen von rund 0,5 Mio. Franken gegenüber dem Budget resultierten. Mit dem gesamten Personal konnte zudem eine einvernehmliche Einigung einer Lohnreduktion von 15 Prozent für das aktuelle Geschäftsjahr gefunden werden.

Bereits vor dem Ausbruch der Pandemie, in der Absicht der Vorwärtsstrategie mit Mass und der geplanten Budgeterhöhung, steigerte die Donatorengruppe mittels 3 Jahres-Vertrag Ihre Beiträge gegenüber den Vorjahren um 30 Prozent. Sämtliche Donatoren verzichten auf jegliche Rückforderungen gegenüber den SCRJ Lakers.

Mit Aktionen wie Solidaritätstickets und dem Plüschtierverschiffung «Leyki» versuchen die SCRJ Lakers, die Aufmerksamkeit der Sponsoren und Fans aufrechtzuerhalten und eine kleine Schadensminderung zu erzielen.

#### 7.4.7.d Ausschöpfung Bundesprogramm für Liquiditätshilfen (Gefässe 1 und 2)

- Der Covid-19-Sofortkredit in Höhe von 500'000 Franken wurde im Mai 2020 ausbezahlt (Bundesebene).
- Im Rahmen der Verordnung (Einschränkungen für 1. Mannschaft) wurde Kurzarbeit in den Perioden April 2020 bis August 2020 und ab November 2020 eingeführt.
- Weitere A-fonds-perdu-Beiträge (Art. 12b) sind in Prüfung. Mutmasslich werden diese per Ende Januar 2021 beantragt.
- Keine Berechtigung zur Teilnahme an kantonalem Programm (Liquiditätshilfe in Härtefällen, Solidarbürgschaften, 22.20.07), da der massgebende Umsatz über 10 Mio. Franken liegt.
- Der Kanton hat der SCRJ Lakers Nachwuchs AG im Herbst 2020 aus dem Sport-Toto-Fonds für den Nachwuchsbereich von Profivereine Unterstützungsbeiträge im Umfang von Fr. 120'000.– ausgerichtet.

#### **7.4.8 Sicherung Bundesdarlehen durch Kanton St.Gallen**

Der Kanton St.Gallen sieht vor, die von den SCRJ Lakers gestützt auf Art. 13 des Covid-19-Gesetzes beantragten Bundesdarlehen im Umfang von 2,8 Mio. Franken zu 25 Prozent abzusichern. Damit können die SCRJ Lakers als Darlehensnehmer die vom Bundesgesetzgeber geforderten Sicherheiten von mindestens 25 Prozent sicherstellen. Aus der Abgabe dieser Garantieverpflichtung resultiert für den Kanton eine Eventualverbindlichkeit in der Höhe von 0,7 Mio. Franken. Damit die Regierung entsprechende Garantieverpflichtungen eingehen kann, ist die Schaffung einer Gesetzesgrundlage notwendig (vgl. neue Gesetzesbestimmung in Art.18).

#### **7.4.9 Finanzielle Unterstützung durch Stadt Rapperswil-Jona**

Die Stadt Rapperswil-Jona verzichtet unabhängig von der Covid-19-Epidemie auf die Verrechnung von städtischen Leistungen an die SCRJ Lakers. Hauptsächlich wird den SCRJ Lakers die Eishalle kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet nicht nur die Trainings- und Spielnutzung, sondern auch alle Webeeinnahmen aus Bandenwerbung, Eiswerbung, Naming-Recht und die Werbung auf den Eismaschinen. Hinzu kommt das Cateringrecht in der ganzen Halle. Darüber hinaus sind die Eismeister zu 100 Prozent bei der Stadt angestellt. Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Halle (Betriebs- und Unterhaltskosten), die nicht weiterverrechnet werden, bewegen sich in der Grössenordnung von jährlich 1,5 bis 1,9 Mio. Franken.

Darüber hinaus wurde den SCRJ Lakers während des Lockdowns 50 Prozent der Mietzinse für die Miete der Büroräumlichkeiten, die sich in einem separaten städtischen Gebäude neben der Halle befinden, erlassen. Dieser Mieterlass schlägt monatlich mit Fr. 1'800.– Franken zu Buche (Fr. 21'600.– je Jahr).

### **8 Unterstützung von Seilbahnunternehmen**

Die Seilbahnbetreiber in den Wintersportgebieten fallen eigentlich unter die grundsätzlich beitragsberechtigten Branchen im Rahmen des Härtefallprogramms nach Art. 4 des Entwurfs. Sie erfüllen jedoch in der Regel die geforderte Umsatzeinbusse nach Art. 5 oder die Anzahl der geschlossenen Tage nach Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung nicht und können deshalb nicht von der Härtefall-Regelung profitieren. Gleichwohl sehen sie sich zumindest teilweise mit ernsthaften Liquiditätsproblemen konfrontiert und sind entsprechend vom Konkurs bedroht. Sollte der Bundesrat die Covid-Solidarbürgschaften wieder aktivieren, könnten die betroffenen Seilbahnunternehmen durch diese aufgefangen werden.

Falls die Covid-Solidarbürgschaften jedoch nicht wiederaufgenommen werden, sind kantonale Stützmassnahmen erforderlich. Im Gesetz soll für diesen Fall vorgesehen werden, dass die Regierung im Einzelfall Darlehen oder Solidarbürgschaften im Umfang der Vorgaben nach diesem Gesetz gewähren kann. Auch nicht rückzahlbare Beiträge im Umfang der Vorgaben des Entwurfs bzw. der Covid-19-Härtefallverordnung sollen möglich sein, jedoch nur unter der Bedingung, dass sich die Standortgemeinden mit einem Anteil von 40 Prozent daran beteiligen. Bei mehreren Gemeinden bemisst sich deren Anteil nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember 2020.

### **9 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs**

#### *Art. 1 Gegenstand*

Gegenstand des Erlasses sind in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erstens die Härtefallmassnahmen für Unternehmen, zweitens die Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten und drittens die Unterstützung von Seilbahnunternehmen. Bei allen drei Teilbereichen geht es um die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen, die durch

die Massnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie stark beeinträchtigt sind. Es besteht ein genügender inhaltlicher Zusammenhang, um die drei Teilbereiche im selben Erlass zu regeln.

#### *Art. 2 Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen*

Art. 12 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes sieht folgende Finanzierung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen vor:

- erster Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 400 Mio. Franken, finanziert je zur Hälfte vom Bund und von den Kantonen;
- zweiter Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Mio. Franken, finanziert zu 80 Prozent vom Bund und zu 20 Prozent von den Kantonen;
- dritter Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 750 Mio. Franken, finanziert zu 67 Prozent vom Bund und zu 33 Prozent von den Kantonen.

Gemäss Art. 15 und gemäss dem Anhang zur Covid-19-Härtefallverordnung erhält der Kanton St.Gallen 5,65 Prozent der Bundesmittel. Ausgehend von den in Art. 12 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes genannten Beträgen ergibt sich für den Kanton St.Gallen aus dem ersten Teil der Finanzhilfen ein Volumen von 22,6 Mio. Franken (50 Prozent Bund, 50 Prozent Kanton), aus dem zweiten Teil ein Volumen von 33,9 Mio. Franken (80 Prozent Bund, 20 Prozent Kanton) und aus dem dritten Teil ein Volumen von 42,4 Mio. Franken (67 Prozent Bund, 33 Prozent Kanton). Total übernimmt somit der Bund rund zwei Drittel und der Kanton rund einen Drittel der anfallenden Kosten, d.h. vom Gesamtvolumen von 98,9 Mio. Franken beträgt der Anteil des Kantons rund 32 Mio. Franken.

Gemäss der «Bundesratsreserve» nach Art. 12 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes kann der Bund besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen in der Höhe von höchstens 750 Mio. Franken leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeträgen finanziell beteiligen. Art. 2 Abs. 2 des Erlassentwurfs sieht vor, dass allfällige Mittel aus der «Bundesratsreserve», sollten diese dem Kanton St.Gallen künftig für Härtefallmassnahmen zur Verfügung stehen, das Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen entsprechend erhöhen.

Sobald das Gesamtvolumen ausgeschöpft ist, können grundsätzlich keine Härtefallmassnahmen mehr gewährt werden. Diesfalls wären Anpassungen an den Rechtsgrundlagen erforderlich.

#### *Art. 3 Anforderungen an die Unternehmen a) Allgemeines*

In der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes sind im 2. Abschnitt, in Art. 2 bis Art. 6, die Anforderungen festgelegt, welche die Unternehmen erfüllen müssen, damit der Bund sich an den Härtefallmassnahmen des Kantons beteiligt. Mit dem Verweis in Art. 3 Abs. 1 Bst. a stellt die kantonale Regelung sicher, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

In den folgenden Punkten legt der Kanton St.Gallen zusätzliche Anforderungen fest oder verschärft die Mindestanforderungen des Bundes:

- Gemäss Bst. b muss wenigstens 75 Prozent des Umsatzes des Unternehmens in einer Branche nach Art. 4 dieses Erlasses erzielt werden.
- Bst. c regelt den Bezug zum Kanton St.Gallen. Nach Art. 13 der Covid-19-Härtefallverordnung ist derjenige Kanton für das Verfahren zuständig, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Ein Handelsregistereintrag lediglich als Zweigniederlassung berechtigt nicht für eine Gesuchseinreichung; zuständig ist immer der Sitzkanton. Das Unternehmen muss über eine operative Geschäftstätigkeit mit eigenen / gemieteten Betriebsräumlichkeiten (Büro, Lager o.Ä.) im Kanton St.Gallen verfügen. Die erforderliche Anzahl Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 100 Stellenprozenten muss das Unternehmen nicht zwingend im Kanton St.Gallen aufweisen. Wer die erforderlichen Arbeitsplätze in einem anderen Kanton aufweist,

erfüllt diese Anforderung ebenfalls. Massgebender Zeitpunkt für die Festsetzung der Mindestanzahl einer Vollzeitstelle (100 Prozent) ist der 15. März 2020. Ein Unternehmen soll nicht ausgeschlossen werden, wenn es aufgrund der aktuellen Krise unter diese Schwelle von 100 Stellenprozenten gefallen ist, der Finanzplan aber eine Rückkehr über diese Schwelle vorsieht, wenn die Lage sich gebessert hat.

- Gemäss Bst. d ist sicherzustellen, dass das Unternehmen nicht nur keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat (Art. 4 Abs. 1 Bst. c Covid-19-Härtefallverordnung Bund), sondern dass die Mehrfachunterstützung auch in Bezug auf entsprechende branchenspezifische Finanzhilfen des Kantons ausgeschlossen ist. Andernfalls sind diese Finanzhilfen zu beantragen. Bezogene Kurzarbeitsentschädigung oder Corona-Erwerbsersatz gilt nicht als Mehrfachunterstützung und wird nicht dem Umsatz hinzugerechnet.
- In Art. 4 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes werden die Begriffe der «Profitabilität» und der «Überlebensfähigkeit» eines Unternehmens definiert. Zusätzlich wird in Bst. e des Gesetzesentwurfs vorausgesetzt, dass das Unternehmen zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet gewesen sein darf. Weiter muss das Unternehmen nach Bst. f des Gesetzesentwurfs mit einem Nachweis der Überlebensfähigkeit glaubhaft machen, dass seine Finanzierung mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann. Das Beweismass ist erreicht, wenn die Geschäftstätigkeit in den Jahren 2018 und 2019 grundsätzlich profitabel war, d.h. wenn die Jahresrechnungen 2018 und 2019 keine strukturellen Verluste aus dem operativen Geschäft ausweisen. Ferner muss das Unternehmen über eine Finanzplanung verfügen, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme über die Epidemie hinaus gesichert werden kann.
- Nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes darf das Unternehmen sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befinden, das nicht bereits durch eine Zahlung abgeschlossen oder für das noch keine Zahlungsplanung vereinbart werden konnte. Ergänzend dazu wird in Art. 3 Bst. g des Gesetzesentwurfs festgelegt, dass sich das Unternehmen am 15. März 2020 auch nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche Forderungen befinden haben darf, das nicht bereits durch eine Zahlung abgeschlossen oder für das noch keine Zahlungsplanung vereinbart werden konnte.

Ein Unternehmen, das gegen behördliche Anordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie verstösst – indem es beispielsweise trotz Anordnung zur Schliessung öffnet – wird nicht mit Härtefallmassnahmen unterstützt (vgl. Abs. 2). Bei weniger schwerwiegenden Verstössen können die Härtefallmassnahmen angemessen gekürzt werden.

*Art. 4 Anforderungen an die Unternehmen b) behördliche Schliessung, Branchenzugehörigkeit oder Geschäftstätigkeiten mit Unternehmen aus berechtigten Branchen*

Mit den Härtefallmassnahmen sollen einerseits Unternehmen unterstützt werden, die nach Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung als «behördlich geschlossen» gelten (Abs. 1 Bst. a des Entwurfs). Mit diesem Verweis wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für wenigstens 40 Tage schliessen müssen, von der Härtefallregelung erfasst sind. Sollte der Bund diese Kategorie erweitern oder die Voraussetzungen anpassen, wird seine Regelung aufgrund des dynamischen Verweises Bestandteil des kantonalen Härtefallprogramms.

Nicht geschlossene Unternehmen können unterstützt werden, wenn sie einen Umsatzrückgang gemäss Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung erleiden und insbesondere den folgenden Branchen zuzuordnen sind:

- Gastronomie;
- Hotellerie;
- Reisen und Tourismus;
- Märkte und Messen;
- Freizeit und Veranstaltungen;
- Tierparks.

Die Aufzählung in Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Erlasses in den Ziff. 1 bis 6 ist nicht abschliessend, zumal ungewiss ist, welche weiteren Branchen ebenfalls mit drastischen Umsatzrückgängen konfrontiert sein werden. Die Regierung kann die Härtefallmassnahmen durch Festsetzung der massgebenden NOGA-Codes auf weitere Branchen ausdehnen.

Unternehmen, die beide Voraussetzungen erfüllen, werden unter Abs. 1 Bst. a subsumiert, weil die Erfüllung dieses Tatbestands mit Lockerungen übriger Anspruchsvoraussetzungen und administrativen Erleichterungen einhergeht (vgl. Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung).

Sog. «Mischbetriebe», die nur teilweise von einer behördlichen Schliessung im Sinn von Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung betroffen sind, werfen besondere Abgrenzungsfragen auf, deren Beantwortung dem Vollzug überlassen werden soll. Allenfalls wird der Bund diesbezüglich weitere Regelungen erlassen oder Vollzugshilfen zur Verfügung stellen. Ergänzend oder alternativ ist denkbar, dass das Volkswirtschaftsdepartement diesbezüglich Ausführungsbestimmungen erlässt (vgl. Art. 16).

Die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Branche nach Abs. 1 Bst. b erfolgt nach Abs. 2 anhand der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik (NOGA-Code). Die Festsetzung der NOGA-Codes, welche die erwähnten Branchen abdecken und zu Härtefallmassnahmen berechtigen, erfolgt durch Beschluss der Regierung (mit der Tabelle der NOGA-Codes als Anhang) und ist abschliessend (vgl. aber die Ausnahme für Zulieferer in Abs. 3). Ist die Zuordnung eines Unternehmens zu einem NOGA-Code offensichtlich falsch, ist dies bei der Prüfung des Gesuchs zu berücksichtigen.

Der Vollzug der dringlichen Härtefallverordnung hat sodann gezeigt, dass die Frage der betroffenen Zulieferer von erheblicher Bedeutung ist. Mit der Schliessung der Gastronomiebetriebe hat sich diese Problematik noch akzentuiert. Die Regierung schlägt daher in Abs. 3 vor, dass Unternehmen anderer Branchen eine Härtefall-Unterstützung nach Massgabe der allgemeinen Regelung beantragen können, wenn sie nachweisen, dass sie einen Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung erlitten haben und dieser wenigstens zu 75 Prozent des auf ausgebliebene Geschäftstätigkeiten mit Unternehmen nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs zurückzuführen sind.

#### *Art. 5 Formen der Härtefallmassnahmen*

Grundsätzlich können Härtefallmassnahmen in Form von Solidarbürgschaften, nicht rückzahlbaren Beiträgen oder einer Kombination dieser beiden Formen gewährt werden.

Vorrangig werden nicht rückzahlbare Beiträge gewährt. Die Höhe des zu gewährenden nicht rückzahlbaren Beitrags leitet sich hauptsächlich aus den zu tragenden bzw. ungedeckten Fixkosten ab. Im Einzelfall kann auf begründete Empfehlung des Fachgremiums davon abgewichen, und es können andere Kriterien für die Bemessung der Höhe des nicht rückzahlbaren Beitrages herangezogen werden. Ergänzend zu den nicht rückzahlbaren Beiträgen können Solidarbürgschaften gesprochen werden. Vom Grundsatz der vorrangigen Gewährung von rückzahlbaren

Beiträgen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen der Einzelfallbeurteilung aufgrund der Eigenkapitalausstattung eine Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträge nicht angezeigt und stattdessen die Gewährung einer Solidarbürgschaft zu prüfen ist.

In Abs. 3 ist ausdrücklich festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen besteht. Auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Gesuch abgelehnt werden, z.B. weil keine Mittel mehr zur Verfügung stehen oder weil die Unterstützungswürdigkeit nicht glaubhaft dargetan ist. Sobald das Gesamtvolumen ausgeschöpft ist, können grundsätzlich keine Härtefallmassnahmen mehr gewährt werden.

#### *Art. 6 Gewährung von Solidarbürgschaften*

Die Gewährung von Solidarbürgschaften erfolgt über die BG OST-SÜD im Rahmen der in Art. 8 der Covid-19-Härtefallverordnung vorgegebenen betraglichen Höchstgrenzen.

In Abs. 1 jener Bestimmung gibt der Bund eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren vor. Dies wird im vorliegenden Erlass weiter eingeschränkt. Es ist eine Laufzeit von höchstens acht Jahren möglich.

#### *Art. 7 Zinssatz*

Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt durch Beschluss der Regierung, wobei die teilnehmenden Banken anzuhören sind. Allfällige Anpassungen nimmt die Regierung – wiederum nach Anhörung der teilnehmenden Banken – aufgrund der Marktentwicklung vor.

Aktuell ist ein Zinssatz von 0,0 Prozent vorgesehen (wie bereits im bisherigen Dringlichkeitsrecht). Da sich die Banken gegen Hinterlegung der von Bund und Kantonen garantierten Kredite bei der Schweizerischen Nationalbank zu einem Zinssatz von minus 0,75 Prozent refinanzieren können, rechtfertigt es sich, den Zinssatz auf 0,0 Prozent festzulegen. Den Banken verleiht damit eine Marge von 75 Basispunkten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kanton und der Bund die Ausfallsrisiken vollumfänglich tragen.

#### *Art. 8 Unterstützung der BG OST-SÜD durch den Kanton*

Der Kanton übernimmt die Deckung von 100 Prozent der Bürgschaftsverluste und die Verwaltungskosten, die der BG OST-SÜD durch die Bürgschaftsgewährung nach diesem Erlass entstehen. Der Kanton schliesst mit der BG OST-SÜD eine Leistungsvereinbarung ab, um die Modalitäten der Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln.

#### *Art. 9 Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen*

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt gemäss Vorerfassung und materieller Prüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement über das Amt für Finanzdienstleistungen. Sie kann einmalig oder gestaffelt erfolgen.

#### *Art. 10 Finanzierung*

Es wird festgehalten, dass die Finanzierung von nicht rückzahlbaren Beiträgen und allfälligen Bürgschaftsleistungen sowie der Kosten aus der Umsetzung dieses Erlasses (namentlich der Verwaltungskosten) aus dem besonderen Eigenkapital erfolgt.

#### *Art. 11 Gesuchsverfahren*

Gesuche können gemäss der dringlichen Verordnung (sGS 571.301) bereits seit dem 4. Januar 2021 beim Kanton eingegeben werden und zwar ausschliesslich elektronisch mittels dem auf der Homepage bereitgestellten Formular. Wenn die verfügbaren Mittel aufgebraucht sind, wird die Gesuchseinreichung deaktiviert.

Ein Unternehmen kann nur einmalig ein Gesuch einreichen. Ausgenommen sind wesentlich veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse nach dem Entscheid. In diesen Fällen kann der Entscheid auf entsprechendes Gesuch hin in Wiedererwägung gezogen werden.

Im Erlass ist eine Befristung der Gesuchseinreichung bis zum 31. Oktober 2021 vorgesehen. Der Grund dafür ist, dass Art. 10 der Covid-19-Härtefallverordnung vorsieht, dass die Härtefallmassnahmen bis 31. Dezember 2021 zugesichert oder ausbezahlt werden. Damit ein sorgfältiges Gesuchsverfahren gewährleistet werden kann, müssen die Gesuche bis Ende Oktober 2021 eingereicht werden.

Die Gesuchsprüfung und Zuteilung der Mittel erfolgt laufend. Die Zuteilung der Mittel erfolgt nach positiver Prüfung der Anträge nach dem Zeitpunkt des Gesuchseingangs.

Die Prüfung der formellen Voraussetzungen (Rechtsform, UID-Nummer, Gründungsdatum, Sitz, Branche, Geschäftstätigkeit im Kanton St.Gallen, Umsatz 2018 und 2019, Lohnsumme, Beteiligung öffentliche Hand) erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement. Wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Gesuch zur materiellen Prüfung an ein Fachgremium überwiesen.

Das Fachgremium wird durch einen vom Kanton mandatierten Dritten geleitet (OBT AG) und setzt sich aus Fachpersonal aus dem Bankenumfeld sowie je einer Person aus dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Finanzdepartement zusammen. Es prüft die Gesuche in wirtschaftlicher Hinsicht (ergriffene Selbsthilfemassnahmen, Überschuldung, Finanzplan, Umsatzrückgang, Umsatz im Geltungsbereich, Arbeitsplätze im Kanton St.Gallen, Überlebensfähigkeit). Das zuständige Departement (die Regierung sieht hier ebenfalls das Volkswirtschaftsdepartement vor) kann Ausführungsbestimmungen zur Arbeitsweise des Fachgremiums erlassen (vgl. Art. 16 dieses Erlasses).

#### *Art. 12 Entscheid*

Wird ein Gesuch vollständig gutgeheissen, wird direkt eine entsprechende Verfügung erlassen. Diese ist Grundlage für die Gewährung der Härtefallmassnahme.

Wird ein Gesuch nur teilweise gutgeheissen, muss es abgelehnt werden oder kann nicht darauf eingetreten werden, wird dies Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit einfachem Brief mit summarischer Begründung mitgeteilt – mit der Information, dass innert 14 Tagen eine anfechtbare (und vollständig begründete) Verfügung verlangt werden kann. Der Grund für dieses Vorgehen liegt darin, dass nicht in jedem Entscheid eine vollständige Begründung verfasst werden muss, sondern nur in den Fällen, in denen dies gewünscht wird. Dies erlaubt es, die vorhandenen Ressourcen für eine raschere Bearbeitung der Gesuche einzusetzen. Dennoch müssen die Anforderungen an das rechtliche Gehör einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers erfüllt werden, vor allem dann, wenn diese mit einem Entscheid nicht einverstanden sind.

Bei teilweiser Gutheissung eines Gesuchs wird in jedem Fall eine Verfügung erlassen – wenn nicht anders verlangt jedoch ohne Begründung. Auch in diesem Fall werden Härtefallmassnahmen gewährt; Grundlage dafür muss eine Verfügung sein.

Damit nicht alle, die von einem (teilweise) negativen Entscheid betroffen sind, eine begründete Verfügung verlangen, sollen hierfür Kosten erhoben werden. Grundlage der Gebühr ist Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5).

Die Verfügung des zuständigen Departementes kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 59<sup>bis</sup> Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS

951.1]). Ein ordentliches Rechtsmittel an das Bundesgericht besteht nicht (Art. 83 Bst. k des Bundesgerichtsgesetzes [SR 173.110]).

Ähnliche Regelungen (Verfügung im Anschluss an eine einfache Mitteilung) bestehen übrigens in Art. 17 der Kulturförderungsverordnung (sGS 275.11) oder in Art. 9, 10, 16 und 17 des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2).

#### *Art. 13 Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften*

Diese erfolgt bereits mit Einreichung des Gesuchs. Die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden umfassen auch deren selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten (z.B. die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen [SVA]). Explizit genannt ist auch die Schweizerische Nationalbank. Grund dafür ist die Refinanzierungsfazilität, die den Banken gegen Hinterlegung der von Bund und Kantonen garantierten Kredite bei der SNB zur Verfügung steht. Die Entbindung muss in diesem Zusammenhang auch für die SNB gelten.

#### *Art. 14 Bewirtschaftung und Missbrauchsbekämpfung*

Die Vorgaben von Art. 11 der Covid-19-Härtefallverordnung sind Voraussetzung für die Kostenbeteiligung des Bundes an den Härtefallmassnahmen. Der Kanton muss die genannten Punkte regeln. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanzdepartement werden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür besorgt sein.

#### *Art. 15 Strafbestimmung*

Gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Das Covid-19-Gesetz enthält in Art. 18 eine Strafbestimmung, die sich allerdings nicht auf die Härtefallmassnahmen nach Art. 12 des Gesetzes bezieht. Die Covid-19-Härtefallverordnung enthält keine Strafbestimmung. Es ist nicht von einem qualifizierten Schweigen des Bundes zu einer Strafbestimmung im Zusammenhang mit den Härtefallmassnahmen auszugehen, zumal es sich dabei um Massnahmen des Kantons innerhalb der Vorgaben des Bundes handelt. Der Kanton kann somit eine entsprechende Strafbestimmung erlassen.

Nach Art. 106 StGB beträgt der Höchstbetrag einer Busse grundsätzlich Fr. 10'000.–. Dies ist auch in der Strafbestimmung des Kantons so vorzusehen.

#### *Art. 16 Ausführungsbestimmungen und Vollzug*

Die Regierung sieht wie schon unter dem geltenden Dringlichkeitsrecht vor, das Volkswirtschaftsdepartement als für den Vollzug des Erlasses zuständiges Departement zu bestimmen. Vorbehalten bleibt eine Zuständigkeit des Finanzdepartementes im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Solidarbürgschaften und der Missbrauchsbekämpfung (vgl. Art. 14 Abs. 2).

#### *Art. 17 Übergangsbestimmung*

Es ist vorliegend nicht sinnvoll, auf altrechtliche Sachverhalte weiterhin die altrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Vielmehr müssen hängige Gesuche nach dem neuen Recht behandelt werden; die Anforderungen an Härtefallmassnahmen sind im Laufe der Zeit reduziert worden.

#### *Art. 18 Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten*

Es soll eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, die den Kanton ermächtigt, Darlehen zugunsten von Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports gemäss Art. 13 des Covid-19-Gesetzes abzusichern. Bis zu einem Umfang von 3 Mio. Franken je Klub soll die Kompetenz über die Gewährung der Sicherheiten bei der Regierung liegen. Ab 3 Mio. Franken je Klub soll der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte über entsprechende Garantierklärungen entscheiden. Da beim FCSG 1879 und bei den SCRJ Lakers Sicherheiten von

1,125 Mio. Franken (25 Prozent des Darlehens von 4,5 Mio. Franken) bzw. von 0,7 Mio. Franken (25 Prozent des Darlehens von 2,8 Mio. Franken) vorgesehen sind, kann die Regierung gestützt auf die unterbreitete neue gesetzliche Grundlage die Garantieerklärungen in eigener Kompetenz beschliessen. Die Regierung hat demzufolge nach Vollzugsbeginn der Gesetzesgrundlage einen Antrag auf Mehrausgaben zu beschliessen, womit die Garantieerklärungen zugunsten der beiden Sportvereine abgegeben werden können. Die Finanzierung allfälliger Zahlungspflichten und entsprechender Rückstellungen aus der Gewährung der Sicherheiten würde aus dem besonderen Eigenkapital erfolgen.

#### *Art. 19 Unterstützung von Seilbahnunternehmen*

Die Seilbahnbetreiber in den Wintersportgebieten fallen unter die grundsätzlich beitragsberechtigten Branchen nach Art. 4 des Entwurfs. Sie erfüllen jedoch in der Regel die geforderte Umsatzeinbusse nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung nicht und können deshalb nicht von der Härtefall-Regelung profitieren. Gleichwohl sehen sie sich – als Auswirkung der Covid-19-Epidemie – zumindest teilweise mit ernsthaften Liquiditätsproblemen konfrontiert und sind entsprechend vom Konkurs bedroht. Abs. 1 des Entwurfs hält fest, dass derartige Unternehmen im Einzelfall durch Darlehen, Solidarbürgschaften oder Gewährung nicht rückzahlbarer Beiträge unterstützt werden können, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen von Art. 3 des Gesetzesentwurfs erfüllen. Ausgenommen bleibt das Umsatzerfordernis nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung.

Abs. 2 des Gesetzesentwurfs hält fest, dass sich Höhe und Modalitäten der Unterstützung sachgemäss nach den Vorschriften über die Härtefallmassnahmen (Art. 5 bis 9 des Gesetzesentwurfs) richten.

Für die Ausrichtung nicht rückzahlbarer Beiträge wird vorausgesetzt, dass sich die Standortgemeinden mit einem Anteil von 40 Prozent beteiligen. Bei mehreren Gemeinden wird der Gemeindeanteil von 40 Prozent nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember 2020 aufgeschlüsselt (Abs. 3).

Für die vorgesehenen Massnahmen nach Art. 19 gilt ein Kostendach von 6 Mio. Franken zulasten des Kantons. Das Gesamtvolumen kann aufgrund der Beteiligung der Standortgemeinden mit einem Anteil von 40 Prozent an nicht rückzahlbaren Beiträgen höher ausfallen (Abs. 4 Bst. a).

Die hier beschriebenen Unterstützungsmassnahmen sind gegenüber den Härtefallmassnahmen nach Abschnitt II des Gesetzesentwurfs subsidiär. Ebenfalls vorrangig zu beanspruchen sind allfällige Covid-19-Solidarbürgschaften des Bundes, falls dieses Programm erneut aufgenommen werden sollte (Abs. 4 Bst. b).

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die dringliche Verordnung, die die Regierung am 15. Dezember 2020 erlassen hat, hat Gesetzesrang. Mit der Aufhebung der Verordnung durch den Kantonsrat wird die unmittelbare Ablösung der dringlichen Verordnung durch das Gesetz sichergestellt.

#### *Vollzugsbeginn*

Die Regierung schlägt dem Kantonsrat vor, das Gesetz in Anwendung von Art. 68 KV sofort in Vollzug zu setzen. Nach dieser Bestimmung kann der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit mit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetze oder Finanzbeschlüsse sofort in Vollzug setzen. Spätestens nach einem Jahr müssen diese dem Referendum unterstellt werden.

Die Botschaft der Verfassungskommission (ABI 2000, 339) verweist ausdrücklich auf Notfälle wie Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen und plötzliche Flüchtlingsströme als Situationen, in denen

Art. 68 KV zur Anwendung kommen kann. Bei der Corona-Krise handelt es sich um einen solchen Notfall, bei dem auch die zeitliche Dringlichkeit gegeben ist.

Da das Dringlichkeitsrecht zu einer Schmälerung der Volksrechte führt, ist die Volkabstimmung so rasch wie möglich nachzuholen. Die Regierung nimmt in Aussicht, diese auf den 26. September 2021 anzusetzen.

## **10 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### **10.1 Härtefallmassnahmen**

Art. 12 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes sieht folgende Finanzierung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen vor:

- erster Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 400 Mio. Franken, finanziert je zur Hälfte vom Bund und von den Kantonen;
- zweiter Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Mio. Franken, finanziert zu 80 Prozent vom Bund und zu 20 Prozent von den Kantonen;
- dritter Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 750 Mio. Franken, finanziert zu 67 Prozent vom Bund und zu 33 Prozent von den Kantonen.

Gemäss Art. 15 und gemäss dem Anhang zur Covid-19-Härtefallverordnung erhält der Kanton St.Gallen 5,65 Prozent der Bundesmittel. Ausgehend von den vorstehend genannten Beträgen ergibt sich für den Kanton St.Gallen aus dem ersten Teil der Finanzhilfen ein Volumen von 22,6 Mio. Franken (50 Prozent Bund, 50 Prozent Kanton), aus dem zweiten Teil ein Volumen von 33,9 Mio. Franken (80 Prozent Bund, 20 Prozent Kanton) und aus dem dritten Teil ein Volumen von 42,4 Mio. Franken (67 Prozent Bund, 33 Prozent Kanton). Total übernimmt somit der Bund rund zwei Drittel und der Kanton rund einen Drittel der anfallenden Kosten, d.h. vom Gesamtvolumen von 98,9 Mio. Franken beträgt der Anteil des Kantons rund 32 Mio. Franken.

Gemäss der «Bundesratsreserve» nach Art. 12 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes kann der Bund besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen in der Höhe von höchstens 750 Mio. Franken leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeträgen finanziell beteiligen. Art. 2 Abs. 2 des Erlassentwurfs sieht vor, dass allfällige Mittel aus der «Bundesratsreserve», sollten diese dem Kanton St.Gallen künftig für Härtefallmassnahmen zur Verfügung stehen, das Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen entsprechend erhöhen. Für den Kanton ergibt sich daraus keine Mehrbelastung.

Sobald das Gesamtvolumen ausgeschöpft ist, können grundsätzlich keine Härtefallmassnahmen mehr gewährt werden. Diesfalls wären Anpassungen an den Rechtsgrundlagen erforderlich.

Dauerhafte personelle Auswirkungen ergeben sich aus der Abwicklung der Härtefallmassnahmen nicht. Es ist indessen notwendig, die Leitung und die Mitarbeitenden des Fachgremiums für die Gesuchsprüfung zu entschädigen. Dabei handelt es sich einerseits um ein externes Mandat für die Leitung des Fachgremiums (OBT AG) und andererseits um Entschädigungen an die Banken, die Personal für die Gesuchsprüfung zur Verfügung stellen, bzw. um Entschädigungen an im Stundenlohn beschäftigte Mitarbeitende (in der Regel pensionierte Fachkräfte). Hinzu kommen die Kosten für die Leistungen der BG OST-SÜD. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten höchstens 400'000 bis 500'000 Franken betragen dürften. Letztlich sind die Kosten sehr stark davon abhängig, wie viele Gesuche zu prüfen sind und wie gross der Prüfaufwand im Einzelfall ausfallen wird. Diesbezüglich liegen keine Erfahrungswerte vor. Es können nur grobe Abschätzungen gemacht werden.

## 10.2 Sportvereine

Garantieerklärungen bzw. die der Gewährung von Sicherheiten zugunsten der Sportvereine gelten finanzrechtlich als Eventualverbindlichkeiten. Diese Eventualverpflichtungen sind nicht mit einem sofortigen Mittelabfluss verbunden. Auszahlungen würden erst im Fall von Kreditausfällen erfolgen. Im Rahmen der künftigen Jahresabschlüsse des Kantons ist zu prüfen, in welchem Umfang Abgrenzungen (Rückstellungen) für Eventualverpflichtungen bzw. für mutmasslichen Kreditausfälle vorzunehmen sind. Das maximale Risiko aus den Garantieerklärungen entspricht der Gesamtsumme der vom Kanton gesprochenen Sicherungsleistungen von 1,825 Mio. Franken (FCSG 1879: 1,125 Mio. Franken, SCRJ Lakers: 0,7 Mio. Franken). Das Risiko eines Kreditausfalls ist insgesamt als gering bis mittel einzustufen.

Personelle Auswirkungen sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.

## 10.3 Seilbahnunternehmen

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich in diesem Bereich noch nicht im Detail abschätzen. Es ist indessen aufgrund einer groben Abschätzung davon auszugehen, dass in diesem Bereich höchstens 5 bis 6 Mio. Franken erforderlich sein werden (Netto-Belastung Kanton ohne Beiträge der Gemeinden). Es gilt ein Kostendach von 6 Mio. Franken zulasten des Kantons.

Zusätzlich personelle Auswirkungen sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Die Prüfung und Abwicklung kann im Rahmen der bestehenden Strukturen, bei Bedarf mit Unterstützung des Fachgremiums für die Prüfung der Härtefallmassnahmen erfolgen.

## 10.4 Gesamte Mehrkosten der Vorlage

Insgesamt ergeben sich somit aus dieser Vorlage finanzielle Verpflichtungen und maximale Mehrkosten von bis zu 40 Mio. Franken.

Die Kosten für die Härtefallmassnahmen sind betraglich mit einem Maximalwert fixiert (Gesamtprogramm, Nettobetrag zu Lasten Kanton). Bei den Garantieerklärungen an die Sportvereine hätte die Regierung zwar rechtlich die Kompetenz, weitergehende Leistungen festzulegen (Erhöhung der Beträge bis 3 Mio. Franken je Institution, Unterstützung weiterer Institutionen). Es ist jedoch nicht vorgesehen, in diesem Bereich zusätzliche Leistungen oder Garantieerklärungen zu erbringen. Noch offen ist der Mittelbedarf im Bereich der Seilbahnunternehmen. Es ist indessen davon auszugehen, dass in diesem Bereich höchstens 5 bis 6 Mio. Franken erforderlich sein werden (Netto-Belastung Kanton ohne Beiträge der Gemeinden). Es gilt ein Kostendach von 6 Mio. Franken.

Die effektiven Kosten sind davon abhängig, in welchem Umfang die Unterstützungsmassnahmen in Anspruch genommen werden (nicht rückzahlbare Beiträge) bzw. in welchem Umfang sich Entschädigungen aus den Garantieerklärungen und Solidarbürgschaften ergeben.

## 10.5 Finanzierung aus dem besonderen Eigenkapital

Mit dem II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) hat der Kantonsrat am 20. Mai 2020 einerseits den Ertrag aus der Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Geschäftsjahr 2019 zugunsten des Kantons St.Gallen in Höhe von 79,3 Mio. Franken dem besonderen Eigenkapital zugewiesen und gleichzeitig den Verwendungszweck des besonderen Eigenkapitals ausgeweitet. Nebst der Finanzierung von steuerlichen Entlastungen und der Förderung von Gemeindeverei-

nigungen können neu auch Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus stehen, finanziert werden. Vor diesem Hintergrund werden die Härtefallmassnahmen für Unternehmen und allfällige Verluste aus der Garantiegewährung (bzw. entsprechende Rückstellungen) zum entsprechenden Zeitpunkt dem besonderen Eigenkapital belastet. Die Erfolgsrechnung des Kantons St.Gallen wird somit in den kommenden Jahren durch die Härtefallmassnahmen und Garantiegewährung zugunsten der Sportvereine nicht belastet.

## **11 Referendum**

Die Härtefallmassnahmen für Unternehmen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden entweder in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen oder in Form von Solidarbürgschaften gewährt. Beide Formen gelten im finanzreferendumsrechtlichen Sinn als Ausgaben; bei den Solidarbürgschaften handelt es sich um Verbürgungen nach Art. 8 Bst. a des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG). Auch bei den Garantieerklärungen bzw. bei der Gewährung von Sicherheiten zugunsten der Sportvereine wie auch bei den Unterstützungsmassnahmen für Seilbahnunternehmen handelt es sich finanzrechtlich um neue Ausgaben, die den referendumsrechtlichen Bestimmungen des RIG unterliegen.

Das Gesamtvolumen des kantonalen Anteils an den Härtefallmassnahmen beträgt höchstens 32 Mio. Franken. Hinzu kommen die Garantieerklärungen bei den Sportvereinen von 1,8 Mio. Franken sowie allfällige Unterstützungsmassnahmen bei den Seilbahnunternehmen mit einem Kostendach von 6 Mio. Franken. Schliesslich fallen auch verschiedene Kosten aus der Umsetzung an (Entschädigung der BG OST sowie Entschädigung der Leitung und der Mitarbeitenden des notwendigen Fachgremiums für die Gesuchsprüfung). Mit einmaligen Kosten von bis zu 40 Mio. Franken ist die Grenze für das obligatorische Finanzreferendum nach Art. 15 RIG von 15 Mio. Franken (für einmalige Ausgaben) überschritten.

Insgesamt untersteht das Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie damit nach Art. 6 RIG dem obligatorischen Finanzreferendum.

## **12 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie einzutreten.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

# Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Entwurf der Regierung vom 19. Januar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Januar 2021<sup>7</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

## I.

### I. Allgemeine Bestimmung

*Art. 1 Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt:

- a) die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020<sup>8</sup> (nachfolgend Covid-19-Gesetz) und der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020<sup>9</sup> (nachfolgend Covid-19-Härtefallverordnung);
- b) die Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- c) die Unterstützung von Seilbahnunternehmen durch Darlehen, Solidarbürgschaften und nicht rückzahlbare Beiträge in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

## II. Härtefallmassnahmen

*Art. 2 Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen*

<sup>1</sup> Das Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen beträgt 98,9 Mio. Franken. Es setzt sich zusammen aus:

- a) einem ersten Teil in der Höhe von 22,6 Mio. Franken, der je zur Hälfte vom Bund und vom Kanton bereitgestellt wird;
- b) einem zweiten Teil in der Höhe von 33,9 Mio. Franken, der zu 80 Prozent vom Bund und zu 20 Prozent vom Kanton bereitgestellt wird;

---

<sup>7</sup> ABI 2021-●●.

<sup>8</sup> SR 818.102.

<sup>9</sup> SR 951.262.

- c) einem dritten Teil in der Höhe von 42,4 Mio. Franken, der zu 67 Prozent vom Bund und zu 33 Prozent vom Kanton bereitgestellt wird.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben weitere Mittel des Bundes gestützt auf Art. 12 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes.

*Art. 3 Anforderungen an die Unternehmen*

*a) Allgemeines*

<sup>1</sup> Unternehmen kann eine Härtefallmassnahme gewährt werden, wenn sie:

- a) die Vorgaben nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen;
- b) ihren Umsatz zu wenigstens 75 Prozent in einer Branche nach Art. 4 dieses Erlasses erzielen;
- c) per 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben, eine operative Geschäftstätigkeit im Kanton ausüben und per 15. März 2020 Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 100 Stellenprozenten in der Schweiz aufweisen;
- d) keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons St.Gallen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben;
- e) zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet waren;
- f) über einen Nachweis der Überlebensfähigkeit verfügen, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann;
- g) sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche Forderungen befunden haben, das nicht bereits durch eine Zahlung abgeschlossen oder für das noch keine Zahlungsplanung vereinbart werden konnte.

<sup>2</sup> Keine Härtefallmassnahmen werden gewährt, wenn ein Unternehmen gegen behördliche Anordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie verstösst.

*Art. 4 b) behördliche Schliessung, Branchenzugehörigkeit oder Geschäftstätigkeiten mit Unternehmen aus berechtigten Branchen*

<sup>1</sup> Mit den Härtefallmassnahmen können Unternehmen unterstützt werden, die:

- a) im Sinn von Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung als behördlich geschlossen gelten;
- b) von einem Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung betroffen sind und insbesondere den folgenden Branchen angehören:
  1. Gastronomie;
  2. Hotellerie;
  3. Reisen und Tourismus;
  4. Märkte und Messen;
  5. Freizeit und Veranstaltungen;
  6. Tierparks.

<sup>2</sup> Massgebend für die Zuordnung eines Unternehmens nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung zu einer Branche ist der NOGA-Code der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik. Die Regierung legt die NOGA-Codes fest, die zu einer Unterstützung berechtigten.

<sup>3</sup> Anderen Unternehmen können Härtefallmassnahmen gewährt werden, wenn sie einen Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung erlitten haben und nachweisen, dass dieser zu mehr als 75 Prozent auf ausgebliebene Geschäftstätigkeiten mit Unternehmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung zurückzuführen ist.

#### *Art. 5 Formen der Härtefallmassnahmen*

<sup>1</sup> Die Härtefallmassnahmen können im Rahmen der Höchstgrenzen der Covid-19-Härtefallverordnung gewährt werden in Form von:

- a) Solidarbürgschaften;
- b) nicht rückzahlbaren Beiträgen;
- c) einer Kombination der Formen nach Bst. a und Bst. b dieser Bestimmung.

<sup>2</sup> Vorrangig werden nicht rückzahlbare Beiträge gewährt. Ergänzend dazu werden Solidarbürgschaften gewährt.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen.

#### *Art. 6 Gewährung von Solidarbürgschaften*

<sup>1</sup> Gestützt auf den zusprechenden Entscheid des Kantons gewährt die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (nachfolgend BG OST-SÜD) eine Solidarbürgschaft für Bankkredite im Umfang von 100 Prozent des von der Bank gewährten Kreditbetrags zuzüglich eines Jahreszinses nach Art. 7 dieses Erlasses.

<sup>2</sup> Die Laufzeit ist auf höchstens acht Jahre befristet.

#### *Art. 7 Zinssatz*

<sup>1</sup> Die Regierung legt den Zinssatz für Kredite fest, die durch Solidarbürgschaften nach diesem Erlass besichert sind. Sie hört die teilnehmenden Banken an.

#### *Art. 8 Unterstützung der BG OST-SÜD durch den Kanton*

<sup>1</sup> Um der BG OST-SÜD die Gewährung der Solidarbürgschaften nach diesem Erlass zu ermöglichen, übernimmt der Kanton die Deckung von 100 Prozent der Bürgschaftsverluste.

<sup>2</sup> Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten, die der BG OST-SÜD durch die Bürgschaftsgewährung nach diesem Erlass entstehen. Die Verwaltungskosten umfassen die Kosten für die Kontrolle der Vollständigkeit der Akten, die Ausstellung des Bürgschaftsvertrags oder des Bürgscheins sowie die Überwachung und Abwicklung (einschliesslich Inkasso) und schliessen die Kosten für den Beizug Dritter mit ein.

<sup>3</sup> Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.

#### *Art. 9 Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen*

<sup>1</sup> Der Kanton zahlt die Beiträge gemäss Zuspracheentscheid einmalig oder gestaffelt an das Unternehmen aus.

#### *Art. 10 Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Finanzierung von Härtefallmassnahmen sowie der Kosten aus der Umsetzung dieses Erlasses erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

#### *Art. 11 Gesuchsverfahren*

<sup>1</sup> Härtefallmassnahmen werden auf Gesuch hin gewährt. Gesuche um Härtefallmassnahmen können einmalig bis zum 31. Oktober 2021 ausschliesslich elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton eingereicht werden.

<sup>2</sup> Der Kanton bearbeitet die Gesuche nach dem Zeitpunkt des Gesuchseingangs.

<sup>3</sup> Der Kanton prüft, ob die Gesuche die formellen Voraussetzungen dieses Erlasses und der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen.

<sup>4</sup> Für die materielle Prüfung bestellt der Kanton ein Fachgremium, bestehend aus externen Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertretern des Kantons. Das Fachgremium gibt zuhanden des Kantons eine Empfehlung ab, ob, in welcher Form und in welcher Höhe eine Härtefallmassnahme gewährt werden soll.

#### *Art. 12 Entscheid*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement entscheidet über die Gewährung von Härtefallmassnahmen und teilt den Entscheid der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit.

<sup>2</sup> Die Mitteilung erfolgt:

- a) bei Gutheissung des Gesuchs durch Verfügung;
- b) bei Nichteintreten auf das Gesuch oder bei dessen vollständiger oder teilweiser Ablehnung mit einfachem Brief. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Briefs eine kostenpflichtige Verfügung verlangen.

#### *Art. 13 Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften*

<sup>1</sup> Mit Einreichung des Gesuchs entbindet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, mandatierte Dritte, die kreditgebende Bank, die BG OST-SÜD und die Schweizerische Nationalbank von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, soweit dies für die Beurteilung des Gesuchs, die Bewirtschaftung der Härtefallmassnahmen und die Missbrauchsbe-kämpfung nötig ist.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass und nach der Covid-19-Härtefallverordnung können die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, mandatierte Dritte, die kreditgebende Bank, die BG OST-SÜD und die Schweizerische Nationalbank untereinander die notwendigen Daten austauschen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller stimmt diesem Datenaustausch mit Einreichung des Gesuchs zu.

#### *Art. 14 Bewirtschaftung und Missbrauchsbe-kämpfung*

<sup>1</sup> Der Kanton:

- a) sorgt für geeignete Massnahmen zur Bewirtschaftung der Solidarbürgschaften;
- b) ergreift nach Eintritt von Bürgschaftsverlusten geeignete Massnahmen, um den Forderungsbetrag wieder einbringen zu können;
- c) stellt die Missbrauchsbe-kämpfung mit geeigneten Mitteln sicher.

<sup>2</sup> Die zuständigen Departemente treffen je in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Regelungen.

#### *Art. 15 Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937<sup>10</sup> vorliegt, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben eine Härtefallmassnahme nach diesem Erlass erwirkt oder die gewährten Mittel in Abweichung von Art. 6 der Covid-19-Härtefallverordnung verwendet.

#### *Art. 16 Ausführungsbestimmungen und Vollzug*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement:

- a) kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere betreffend:
  1. Berichterstattung an den Bund;<sup>11</sup>
  2. Arbeitsweise des Fachgremiums.
- b) vollzieht diesen Erlass und die Covid-19-Härtefallverordnung, soweit der Kanton zuständig ist und dieser Erlass keine andere Regelung trifft.

#### *Art. 17 Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Auf Gesuche für Härtefallmassnahmen nach der Verordnung des Kantons St.Gallen über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 15. Dezember 2020<sup>12</sup>, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängig sind, werden die Bestimmungen dieses Erlasses angewendet.

### **III. Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten**

#### *Art. 18 Sicherheiten betreffend Darlehen für Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports*

<sup>1</sup> Der Kanton kann in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie für Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports, die Darlehen nach Art. 13 des Covid-19-Gesetzes beziehen, Sicherheiten im Umfang von 25 Prozent der Darlehenssumme bereitstellen.

<sup>2</sup> Über die Bereitstellung der Sicherheiten entscheidet:

- a) bei einem Umfang bis zu 3 Mio. Franken je Klub die Regierung;
- b) bei einem höheren Umfang der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte.

<sup>3</sup> Die Finanzierung allfälliger Zahlungspflichten und entsprechender Rückstellungen erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

---

<sup>10</sup> SR 312.0.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 18 der Covid-19-Härtefallverordnung.

<sup>12</sup> sGS 571.301.

## IV. Unterstützung von Seilbahnunternehmen

*Art. 19 Darlehen, Solidarbürgschaften und nicht rückzahlbare Beiträge*

<sup>1</sup> Die Regierung kann in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie Seilbahnunternehmen Darlehen, Solidarbürgschaften oder nicht rückzahlbare Beiträge gewähren. Die Voraussetzungen nach Art. 3 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet, mit Ausnahme der Voraussetzung des Umsatzrückgangs.

<sup>2</sup> Höhe und Modalitäten der Unterstützung richten sich sachgemäss nach Art. 5 bis 9 dieses Erlasses.

<sup>3</sup> Die Standortgemeinden beteiligen sich mit einem Anteil von 40 Prozent an nicht rückzahlbaren Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Bei mehreren Standortgemeinden richtet sich das Verhältnis nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember 2020.

<sup>4</sup> Die Massnahmen nach dieser Bestimmung:

- a) führen zulasten des Kantons zu Kosten von höchstens 6 Mio. Franken;
- b) sind gegenüber jenen nach Abschnitt II dieses Erlasses und jenen des Bundes subsidiär.

<sup>5</sup> Die Finanzierung erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

Der Erlass «Verordnung des Kantons St.Gallen über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 15. Dezember 2020»<sup>13</sup> wird aufgehoben.

## IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>14</sup> ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> sGS ●●.

<sup>14</sup> sGS 111.1.

<sup>15</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.